



Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 73 20  
ouandr.agr@be.ch  
www.be.ch/agr

Isabelle Menétrey  
+41 31 636 01 53  
isabelle.menetrey@be.ch

EINGEGANGEN

10. Okt. 2022

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern

Gemeindeverwaltung Grindelwald  
Spillstattstrasse 2  
3818 Grindelwald

G.-Nr.: 2018.JGK.4405

6. Oktober 2022

## Grindelwald; Überbauungsordnung Langlaufloipen Lütschine mit Baugesuch (KoG), Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. Juli 2021 wurde bei uns die Überbauungsordnung Langlaufloipen mit Baugesuch (KoG) zur Vorprüfung eingereicht. Am 27. Oktober 2021 wurden fehlende Unterlagen eingereicht. Es liegen folgende Akten zur Vorprüfung vor:

- Überbauungsvorschriften vom Dezember 2019
- Überbauungsplan 1:2'500 vom Dezember 2019
- Lärmbericht zur UeO vom Oktober 2018, ergänzt August 2019
- Erläuterungsbericht vom Dezember 2019
- Baugesuch:
  - Situationsplan 1:1'000
  - Baugesuchsformulare 1.0, 3.0, 4.2, 5.0, 5.1, 5.4, Erdbebensicherheit, Bodenschutz
  - Baugesuchsformulare für Wasserquerung 1a und 1b (1.0, Naturgefahren, Ausnahmegesuch, Situation, Situationsplan)
  - Baugesuchsformular für Wasserquerung 3 (1.0, Naturgefahren, Ausnahmegesuch, Situation, Situationsplan)
  - Baugesuchsformular für Wasserquerung 5 (1.0, Naturgefahren, Ausnahmegesuch, Situation, Situationsplan)
  - Baugesuchsformular für Wasserquerung 6 (1.0, Naturgefahren, Ausnahmegesuch, Situation, Situationsplan)
  - Zustimmungserklärungen der Eigentümer

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Tiefbauamt (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) I, Bericht vom 8. November 2021
- LANAT, Abteilung Naturförderung (ANF), Naturschutz, Bericht vom 17. November 2021
- LANAT, Jagdinspektorat (JI), Bericht vom 19. November 2021
- Gemeinde Grindelwald, Bericht vom 24. November 2021
- Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz, Bericht vom 1. Dezember 2022
- Amt für Wald und Naturgefahren, Waldabteilung Alpen, Bericht vom 3. Dezember 2022
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Email vom 22. Dezember 2021
- LANAT, Fischereiinspektorat (FI), Bericht vom 2. September 2022

Folgende Fachstelle hat ohne Bemerkung zugestimmt:

- LANAT, Fachstelle Boden, E-Mail vom 30. November 2021

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

## 1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

## 2. Ausgangslage

Im Gebiet Grund in Grindelwald sind Langlaufloipen vorhanden. Um das Angebot der Langlaufloipen weiterhin zu garantieren, möchte der Gesuchsteller (Grindelwald Tourismus) die Präparierung der Loipen mit technisch erzeugtem Schnee mittels vorliegender UeO raumplanerisch und baulich sicherstellen.

Die vorliegende Planung wurde bereits 2018 zur Vorprüfung eingereicht. Am 1. März 2019 teilte das AGR der Gemeinde Grindelwald mit (Entwurf zur Vorprüfung), dass für verschiedene Fachstellen die vorliegende Planung nicht beurteilbar sei. Am 23. Mai 2019 fand eine Begehung der Loipen mit Fachstellen, Gemeinde, Planungsbüro und AGR statt. 2021 wurde die vorliegende, angepasste Planung erneut zur Vorprüfung eingereicht.

Gemäss vorliegender Planung sind drei Schneedepots mit einer Gesamtfläche von 6'200 m<sup>2</sup> vorgesehen, von denen der Schnee maschinell (Pisten- oder Transportfahrzeugen) auf den Loipen verteilt wird. Die Schneeproduktion für die Depots erfolgt durch Schneekanonen vor Ort. Mit der vorliegenden UeO werden 4'846 km Loipen mit einer maximal beschneiten Loipen-Fläche von 2.18 ha festgelegt. Es ist 6'560 m<sup>2</sup> technisch erzeugter Schnee erforderlich.

Zusätzlich zur Überbauungsordnung liegen einzig die Baubewilligungen für die temporären Gewässerübergänge vor.

Die Bevölkerung konnte vom 22. Dezember 2017 bis am 22. Januar 2018 zu den Unterlagen im Rahmen der Mitwirkung Stellung nehmen. Der Mitwirkungsbericht nach Art. 58 BauG liegt vor.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der UeO Langlaufloipen Lüttschine mit Baugesuch (KoG) zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

### 3. Überbauungsordnung

#### 3.1 Planungsrechtliche Sicherstellung

Die Langlaufloipen im Bereich des Zusammenflusses der Schwarzen und der Weissen Lütschine sind im Zonenplan Landschaft, Gesamtplan (Teil Südwest und Teil Südost) festgelegt. Da sie nun mit der vorliegenden Überbauungsordnung detaillierter geregelt werden, sind sie in diesem Bereich vollumfänglich aus dem Teilplan Südwest und dem Teilplan Südost zu streichen. **GV**

Die Genehmigung der vorliegenden UeO erfolgt gemeinsam mit der Anpassung der Landschaftsplanung (1. Gegenstand UeO, 2. Gegenstand Landschaftsplanung). **GV**

#### 3.2 Allgemeines

##### 3.2.1 Verlauf der Langlaufloipen

Der Verlauf der Langlaufloipen ist nicht auf allen eingereichten Plänen (Überbauungsplan, Situationsplan, Baugesuchsunterlagen und Zustimmung Eigentümer) identisch:

- Das Dokument «Überbauungsordnung Langlaufloipen Lütschine; Situationsplan» in den Baugesuchsunterlagen zeigt andere Loipenverläufe als die vorliegende UeO.
- Im Dokument «Überbauungsordnung Langlaufloipen Lütschine; Zustimmung Eigentümer» sind andere Loipenverläufe eingezeichnet (vgl. hierzu beispielsweise die Parzelle Nr. 122)
- Bei den Wasserquerungen 3 und 6 zeigen die jeweiligen Dokumente «Situation» und «Situationsplan» andere Standorte.
- Die Waldabteilung stimmt dem Loipenverlauf im UeO Perimeter gemäss Überbauungsplan zu. Dem Loipenverlauf gemäss Situationsplan Baugesuch kann die Waldabteilung jedoch nicht zustimmen, die Loipen führen im Bereich der UeO Golfplatz durch Aufforstungsflächen. Die Waldabteilung wird das Baugesuch erst mit bereinigten Plangrundlagen entsprechend dem Überbauungsplan prüfen. **GV**

Der Verlauf der Loipen muss zwischen den Unterlagen der UeO und den Unterlagen des Baugesuchs übereinstimmen. Dies ist entsprechend zu bereinigen. **GV**

##### 3.2.2 Gewässerräume

Im Überbauungsplan sind die Gewässerräume gemäss Vorprüfung «Revision Ortsplanung, 1. Phase, Gewässerräume und BMBV» unter den Hinweisen eingetragen.

Gemäss rechtsgültigem Baureglement der Gemeinde Grindelwald beträgt jedoch der Gewässerabstand ausserhalb des Baugebietes 10.00 m. Gemessen wird ab Mittelwasserlinie. Diese Regelung genügt für die Gewässerquerungen des namenlosen Gräblis, der Burgbielquelle und des Lugibrunnens. Für die Gewässerquerungen der Schwarzen und der Weissen Lütschine sind die Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 (GSchV, SR 814.201) massgeblich. Er beträgt bei beiden Gewässern jeweils 20.00 m gemessen ab Mittelwasserlinie.

Es ist nachzuweisen, dass – sofern die Gewässerräume nicht gemäss Vorprüfung Revision Ortsplanung, 1. Phase umgesetzt werden - die Übergangsbestimmungen eingehalten werden. **GV**

Sämtliche Loipen und Schneedepots sind ausserhalb der Gewässerräume zu realisieren. **GV**

##### 3.2.3 Almiseygräbli

Beim Almiseygräbli handelt es sich um ein ökologisch wertvolles Gewässer, welches im östlichen Bereich als Ersatzmassnahme für den An- und Umbau der Landi ökologisch aufgewertet wurde (Parzelle Nr. 1918 parallel zum Auengebiet verlaufend). Gemäss den damaligen Vorgaben ist ab Gewässerachse ein Raumbedarf von 5.25 m für das Gewässer zu sichern und ökologisch aufzuwerten. Der Mindestab-

stand von 5.25 m der Loipe gegenüber dem Almiseygräbli ist im UeO-Plan zu vermessen oder in den Überbauungsvorschriften festzulegen. **GV**

### 3.3 Überbauungsplan

Wie bereits im Vorprüfungsentwurf mitgeteilt, jedoch nicht ausgeführt wurde, sind sämtliche Festlegungen im Überbauungsplan zu vermessen (insbesondere die Breite) oder zu verorten. Es ist uns bewusst, dass nicht die ganze Strecke der Loipe genau vermassst/georeferenziert werden kann, aber zumindest einige sinnvolle Punkte müssen gesetzt werden. Auch die Schneedepots, der UeO-Perimeter und die Gewässerquerungen sind zu verorten. **GV**

In der vorliegenden UeO werden nur die beschneiten Loipen behandelt. Die unbeschneiten Loipen sind im Überbauungsplan nur als Hinweise dargestellt. Gemäss Erläuterungsbericht Seite 12 sind diese Loipen in anderen UeOs festgelegt. Es ist unklar, um welche UeOs es sich dabei handelt. Dies ist zu ergänzen. **GV**

Unter Umständen sind diese UeOs ebenfalls anzupassen (vgl. hierzu Kapitel 3.1). **H**

Die unbewilligten Langlaufloipen nicht beschneit im Waldareal sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Legende im Überbauungsplan soll dementsprechend («formell noch nicht genehmigt») erweitert oder aber auf die Darstellung der Loipen im Wald verzichtet werden. **GV**

Im Überbauungsplan sind die Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassung Gryth für die Trinkwassernutzung der Gemeinde Grindelwald nicht dargestellt. Dies ist zu ergänzen. **GV**

### 3.4 Überbauungsvorschriften

Art. Nr., Eingabestelle	Bemerkung
Art. 2 Abs. 1 aus Entwurf VP	Es ist zu erläutern, ob der hier genannte «seitliche Freihaltebereich von 1.0 m» bereits in der festgelegten «Langlaufloipe beschneit» integriert ist, oder nicht. <b>H</b>
Art.6 Abs.1 FI	Brückenkonstruktionen in wasserführenden Gerinnen sind jeweils vor Ende Oktober einzurichten. Dies ist entsprechend anzupassen. <b>GV</b>
Art. 9 AGR	Die Aufzählung, welche Gegenstände baubewilligt werden sollen, muss mit den in den Baugesuchsunterlagen enthaltenen Gegenständen übereinstimmen. D.h. es dürfen vorliegend nur Gegenstände aufgezählt werden, die tatsächlich baubewilligt werden sollen. (vgl. Kapitel Unterlagen Baugesuch). Dies ist zu bereinigen. <b>GV</b>  Zudem ist in Formular 1.0 Wasserquerung Nr. 5 festgehalten, dass es sich um eine temporäre <i>Wasserquerung</i> handle, wogegen in Art. 9 nur von temporären <i>Brücken</i> die Rede ist. Die Begriffe sind einheitlich zu verwenden. <b>GV</b>
Art. 10 Abs. 2 AGR	Mit einem Planungsinstrument (also der vorliegenden UeO) kann nicht eine indirekte Änderung einer anderen Planung (hier die Landschaftsplanung) vorgenommen werden. Abs. 2 ist dementsprechend ersatzlos zu streichen. <b>GV</b>
Neuer Art. AGR	Wie im Erläuterungsbericht auf Seite 9 festgehalten, ist der Wasserverbrauch in den UeV zu regeln. <b>GV</b>

### 3.5 Erläuterungsbericht

Im Kap. 1.3 "Grundlagen" fehlt der Hinweis auf den Schutzzonenplan der Grundwasserfassung Gryth für die Trinkwassernutzung der Gemeinde Grindelwald. Weiter fehlt im Kap. 5 "Auswirkungen" die Beurteilung allfälliger Auswirkungen auf den Grundwasserschutz, insbesondere auch im Hinblick der geplanten Loipen und des Schneedepots innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 der Grundwasserfassung Gryth. **GV**

Auf Seite 6 des Erläuterungsberichts wird erwähnt, dass die Überbauungsordnung «Golfplatz Grund» im Dezember 2019 genehmigt wurde. Diese Aussage ist nicht korrekt und zu bereinigen. Die UeO «Golfplatz Grund» liegt zur Genehmigung beim AGR. **H**

Auf Seite 10 des Erläuterungsberichts wird von sieben Gewässerquerungen mit temporären Einrichtungen geschrieben. Aufgeführt sind nur fünf. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen. **H**

Auf den Seiten 14 und 19 des Erläuterungsberichts wird erwähnt, dass keine Biotope durch die Loipen betroffen sind. Durch die Gewässerquerungen sind jedoch schützenswerte Uferbereiche und geschützte Ufervegetation betroffen. Dabei handelt es sich um Biotope. Dies ist entsprechend anzupassen. **H**

### 3.6 Unterlagen Baugesuch

#### 3.6.1 Allgemeines

Vorliegend wurden verschiedene Baugesuche für die Gewässerüberquerungen eingereicht. Für die Langlaufloipe als solches sowie die Beschneiungsanlage (Schneedepot mit Koordinaten, Werkleitungen inkl. Wasseranschluss etc.) ist ebenfalls ein Baugesuch einzureichen. **GV**

Wir empfehlen Ihnen vorliegend ein einziges Baugesuch «Neubau der Langlaufloipen Lüttschine» einzureichen mit einem Situationsplan sowie den Wasserquerungen (inkl. Materialisierung), der Langlaufloipe und der Beschneiungsanlage als weitere Bestandteile des Baugesuchs. **E**

#### 3.6.2 Spezifisches

In den Baugesuchsunterlagen sind keine Hinweise zum Wasserbezug für die Beschneiung zu finden. Feste Anlagen oder Leitungen zum Wasserbezug sind in den Baugesuchsunterlagen aufzuführen. **GV**

Der Strom für den Betrieb der Schneekanonen soll ab bestehenden Stromanschlüssen bezogen werden. Im Formular 5.1 "Anschluss Elektrizität" sind die Angaben zu den Hausanschlussleitungen nicht angekreuzt. Es ist anzugeben, ob neue Leitungen verlegt werden müssen und wenn ja, ob diese erdverlegt sind. Bei erdverlegten Leitungen ist der Leitungsverlauf in einem Situationsplan darzustellen. Dies ist zu präzisieren. **GV**

Formular 1.0

Die Materialisierung der Brückenquerungen sowie die Baukosten sind zu ergänzen. **GV**

## 4. Baugesuch

Die vollumfängliche Genehmigung der UeO Langlaufloipen Lüttschine und Baugesuch (KoG) sowie der Baubewilligungen des Vorhabens ist mit zahlreichen Auflagen und Hinweisen der Amts- und Fachstellen verbunden. Diese Auflagen und Hinweise werden erst im Gesamtentscheid aufgeführt. Die Amts- und Fachberichte liegen diesem Vorprüfungsbericht bei.

Zudem machen wir darauf aufmerksam, dass im hier vorliegenden koordinierten Verfahren sämtliche Baugesuchsakten, auch in der Genehmigung vollständig unterschrieben (siehe Handelsregister, abrufbar

unter der URL: [www.zefix.ch](http://www.zefix.ch)) in mind. dreifacher Ausführung vorliegen müssen. Auf allfälligen Unterschriftenlisten muss eindeutig erkennbar sein, zu welchen Plänen, Formularen, usw. mit welchem Stand der Unterlagen (Version / Datum) zugestimmt wird. **H**

## 5. Hinweise und Empfehlungen

### 5.1 Gewässerquerungen

Da die Gewässerquerungen nur im Winterhalbjahr zum Einsatz kommen und im Sommer entfernt werden, werden sie nicht als Überdeckung im Sinne von Art. 38 GSchG betrachtet. Im vorliegenden Fall ist der Tatbestand gemäss Art. 39a Bst. h WBV erfüllt. Eine wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung nach Art. 48 WBG kann erteilt werden, weil unter Berücksichtigung der Auflagen die negativen Auswirkungen auf ein verhältnismässiges Ausmass reduziert werden können. **H**

### 5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das AUE stellte an der Bereinigungssitzung vom 27. September 2018 fest, dass mit der bestehenden UVP-pflichtigen Anlage nur geringe funktionale und räumliche Zusammenhänge entstehen. Aus diesem Grund ist vorliegend eine Aktualisierung des UVB nicht nötig. **H**

## 6. Weiteres Vorgehen

Wir empfehlen Ihnen, uns die bereinigte Planung zu einer abschliessenden Vorprüfung einzureichen. Anschliessend ist die bereinigte Planung während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Baugesuchsakten sind in **3-facher** Ausfertigung, die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV 6-fach
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte

- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. 61 Abs. 6 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe [www.geo.apps.be.ch](http://www.geo.apps.be.ch) - Datenmodell).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung



Isabelle Menétréy  
Raumplanerin

Beilagen

- Überzählige Dossiers zurück
- Fachberichte

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- Planungsbüro: [info@ecoptima.ch](mailto:info@ecoptima.ch)

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Interlaken-Oberhasli
- Fachstellen
- AGR: Rf





Bau- und Verkehrsdirektion  
Tiefbauamt

Schorenstrasse 39  
3645 Gwatt (Thun)  
+41 31 636 44 00  
info.tbaoik1@be.ch  
www.be.ch/tba

Oliver Hitz  
+41 31 636 44 12  
oliver.hitz@be.ch

Oberingenieurkreis I, Schorenstrasse 39, 3645 Gwatt (Thun)

Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern  
Orts- und Regionalplanung  
Isabelle Menétrey  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

08. November 2021

## Amtsbericht Wasserbaupolizei

### Ausnahme

---

Gemeinde:	Grindelwald
Gewässer:	Schwarze Lütschine, Weisse Lütschine, Burgbielquelle, Lugibrunnen und namenloses Gewässer
Gesuchsteller:	Grindelwald Tourismus, Postfach 124, 3818 Grindelwald
Ort:	In Erlen, Gryth, Locherboden
Koordinaten:	2 646 123 / 1 162 949
Vorhaben:	Langlaufloipen Lütschine
Plangrundlagen:	UeO mit Baubewilligung
Geschäfts-Nr.:	AMT106021
Beantragte Bewilligung:	Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG, BSG 751.11) Art. 48
Leitverfahren:	Baubewilligungsverfahren
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde:	2018.JGK.4405
Kontaktperson:	Oliver Hitz

---

### Grundlagen

- Gemeindebaureglement
- Gefahrenkarte
- Wasserbauprojekt Geschiebemanagement

## 1. Beurteilungsgrundlagen

- 1.1 Gemäss Baureglement der Gemeinde Grindelwald beträgt der Gewässerabstand ausserhalb des Baugebietes 10.00 m. Gemessen wird ab Mittelwasserlinie. Diese Regelung genügt für die Gewässerquerungen des namenlosen Gräblis, der Burgbielquelle und des Lugibrunnens. Für die Gewässerquerungen der Schwarzen und der Weissen Lüttschine Grindelwald sind die Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 (GSchV, SR 814.201) massgeblich. Er beträgt bei beiden Gewässern jeweils 20.00 m gemessen ab Mittelwasserlinie.

## 2. Beurteilung des Vorhabens

- 1.1 Gegenstand des Baugesuches ist die beschneite Langlaufloipe mit technischer Beschneidung auf Schneedepots und den nachfolgenden temporären Gewässerquerungen:
- Querung 1 des namenlosen Gewässers Koord.: 2 645 799 / 1 163 346
  - Querung 2 der Schwarzen Lüttschine ist bereits baubewilligt
  - Querung 3 der Burgbielquelle Koord.: 2 646 384 / 1 163 197
  - Querung 4 der Weissen Lüttschine ist bereits baubewilligt
  - Querung 5 des Lugibrunnens Koord.: 2 645 869 / 1 162 923
  - Querung 6 der Burgbielquelle Koord.: 2 646 262 / 1 163 212
- 2.1 Da die Gewässerquerungen nur im Winterhalbjahr zum Einsatz kommen und im Sommer entfernt werden, werden sie nicht als Überdeckung im Sinne von Art. 38 GSchG betrachtet.
- 2.2 Im vorliegenden Fall ist der Tatbestand gemäss Art. 39a Bst. h WBV erfüllt. Eine wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung nach Art. 48 WBG kann erteilt werden, weil unter Berücksichtigung der Auflagen die negativen Auswirkungen auf ein verhältnismässiges Ausmass reduziert werden können.

## 3. Antrag

- 3.1 Es wird beantragt, eine wasserbaupolizeiliche Ausnahmegewilligung nach Art. 48 WBG unter folgenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen:

## 4. Bedingungen

- 4.1 Keine.

## 5. Auflagen

- 5.1 Die temporären Gewässerquerungen sind in Situationen, in welchen grosse Abflüsse in den überdeckten Gerinnen drohen und auf Geheiss der Feuerwehr, der Schwellenkorporation, des zuständigen Strasseninspektors oder Wasserbauingenieurs jederzeit sofort und entschädigungslos zu entfernen.
- 5.2 Die temporären Gewässerquerungen müssen nach Ausserbetriebnahme der Langlaufloipe, jedoch spätestens am 30. April deinstalliert werden.

- 5.3 Die bestehende gewachsene Uferböschung darf weder beansprucht noch tangiert oder überschüttet werden (gilt auch während den Bauarbeiten). Der natürliche Uferbewuchs ist zu erhalten.
- 5.4 Der Zugang zum Gewässer muss für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein.

## **6. Hinweise**

- 6.1 Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen/Erfüllungspflichtigen übernehmen keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und / oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch, Erosion oder Ähnlichem.
- 6.2 Sollte das Gewässer jemals im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so hat der Bauwerkseigentümer die Bauten und/oder Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
- 6.3 Werden durch die Ausübung der Ausnahmegewilligung die Wasserbaukosten erhöht, so trägt der Empfänger oder sein Rechtsnachfolger die Mehrkosten.
- 6.4 Wesentliche Projektänderungen erfordern eine neue wasserbaupolizeiliche Beurteilung.

## **7. Gebühren**

Gestützt auf die kantonale Gebührenverordnung vom 22.02.1995 (GebV, BSG 154.21), Anhang 8 (Stand 01.01.2020) wird für unsere Aufwendungen die nachstehend aufgeführte Gebühr erhoben.

Der zuständige Oberingenieurkreis des Tiefbauamts rechnet diesen Bericht über die interne Leistungsverrechnung (ILV) ab.

Gebühr: CHF 180.00



Oliver Hitz  
Projektleiter Wasserbau

Kopie an  
– Rechnungsführung zur Fakturierung (E-Mail)





HEI: 23. NOV. 2021

18/4405 MAP

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwänd 17  
3110 Münsingen  
+41 31 636 14 50  
info.anf@be.ch  
www.be.ch/natur

Patrick Heer  
+41 31 635 95 87  
patrick.heer@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwänd 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung  
Isabelle Menétrey  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

Reg-Nr: 5.01.04  
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 2018.JGK.4405

17. November 2021

## Fachbericht Naturschutz

<b>Gemeinde:</b>	Grindelwald
<b>Gesuchstellerin:</b>	PlanArt Grindelwald GmbH, Dorfstrasse 79, 3818 Grindelwald
<b>Standort / Adresse:</b>	Gebiet «In Erlen / Gryth / Locherboden», (Ue0-Perimeter «Langlaufloipen Lüttschine»)
<b>Vorhaben:</b>	Langlaufloipen Lüttschine: Technische Beschneidung auf Schneedepots, Verteilung des Schnees auf Loipenabschnitte, Bau von temporären Wasserquerungen
<b>Unterlagen:</b>	UeO Erläuterungsbericht vom Dezember 2019 Überbauungsplan 1 : 2'500 vom Dezember 2019 Überbauungsvorschriften vom Dezember 2019 Baugesuchsunterlagen
<b>Schutzgebiete:</b>	WNI Objekt Nr. 576 025
<b>Schutzobjekte:</b>	Ufervegetation (Art. 21 NHG) Auengebiet von nationaler Bedeutung (Objekt Nr 81.) Hecken / Feldgehölze (Art 27 und Art. 28 NSchG)
<b>Gewässer:</b>	Schwarze Lüttschine, Weisse Lüttschine, Burgbielquelle, Lugibrunnen, Almi-seygräbli
<b>Erforderliche Ausnahmen:</b>	<b>Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation</b> nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.
<b>Leitverfahren:</b>	Nutzungsplanverfahren
<b>Beurteilungsgrundlagen:</b>	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) SR 814.20  
Gewässerschutzverordnung (GSchV) SR 814.201  
Biotopinventare von Bund und Kanton  
Lebensräume der Schweiz, Raymond Delarze / Yves Gonseth /  
Stefan Eggenberg / Mathias Vust, 2015

---

## 1. Gesuchsunterlagen

In den Baugesuchsunterlagen befinden sich mehrere Pläne mit dem geplanten Verlauf der Loipen. Die darauf eingezeichneten Verläufe unterscheiden sich vom Verlauf der Loipe auf der eingereichten UeO. Konkret geht es um folgende Dokumente.

- Das Dokument «Überbauungsordnung Langlaufloipen Lüttschine ; Situationsplan» in den Baugesuchsunterlagen zeigt andere Loipenverläufe als die vorliegende UeO.
- Im Dokument «Überbauungsordnung Langlaufloipen Lüttschine ; Zustimmung Ei» mit den Unterschriften der Grundeigentümer sind nochmals ganz andere Loipenverläufe eingezeichnet.
- Bei den Wasserquerungen 3 und 6 zeigen die jeweiligen Dokumente «Situation» und «Situationsplan» andere Standorte.

Für den Bereich Naturschutz ist hier vorallem von Bedeutung, dass gemäss der vorliegenden UeO das Auengebiet «In Erlen» von nationaler Bedeutung nicht mehr gequert wird, in den von den Grundeigentümern unterschriebenen Plänen diese Querung aber noch eingetragen ist.

Wir sind der Ansicht, dass die Pläne der Baugesuchsunterlagen den selben Loipenverlauf darzustellen haben, wie auf der zu genehmigenden UeO.

In der vorliegenden UeO werden nur die beschneiten Loipen behandelt. Die unbeschneiten Loipen sind nur als Hinweise dargestellt. Gemäss Erläuterungsbericht S. 12 sind diese Loipen in anderen UeOs festgelegt. Diese UeOs sind uns nicht bekannt. Wir bitten daher die Gesuchsteller uns mitzuteilen, um welche UeOs es sich dabei handelt.

### 1.1. Erläuterungsbericht

Auf S. 10 wird von sieben Gewässerquerungen mit temporären Einrichtungen geschrieben. Aufgeführt sind nur fünf.

Auf S. 14 und 19 wird erwähnt, dass keine Biotop durch die Loipen betroffen sind. Durch die Gewässerquerungen sind jedoch schützenswerte Uferbereiche und geschützte Ufervegetation betroffen. Dabei handelt es sich um Biotop.

### 1.2. Überbauungsplan

Beim Almiseygräbli handelt es sich um ein ökologisch wertvolles Gewässer, welches im östlichen Bereich als Ersatzmassnahme für den An- und Umbau der Landi ökologisch aufgewertet wurde (Parz. Nr. 1918 parallel zum Auengebiet verlaufend). Gemäss den damaligen Vorgaben ist ab Gewässerachse ein Raumbedarf von 5.25 m für das Gewässer zu sichern und ökologisch aufzuwerten. Eine ökologische Aufwertung mit Uferbestockung ist nicht möglich, wenn eine Langlaufloipe darüber verläuft.

Mit einer Vermassung im Überbauungsplan oder einer Überbauungsvorschrift ist sicherzustellen, dass der Loipenverlauf den Mindestabstand von 5.25 m zur Gewässerachse des Almiseygräblis einhält.

## 2. Beurteilung des Vorhabens

### 2.1. Ausgangszustand

Im Einflussbereich des Projektes und dessen näherer Umgebung befindet sich das Auengebiet Nr. 81 von nationaler Bedeutung, mehrere Gewässer mit schützenswerten Uferbereichen und geschützter Ufervegetation, Hecken / Feldgehölze und ein WNI-Objekt, welches auf seltene Waldgesellschaften hinweist (Art. 18 Abs. 1bis & Art. 21 NHG, Art. 14 Abs. 3 NHV, Art. 27 & 28 NSchG).

## 2.2. Auswirkungen

### 2.2.1. Auswirkungen auf Biotope und Arten

Wird die Langlaufloipe gemäss vorliegendem Überbauungsplan erstellt, beschränken sich die Eingriffe in Naturwerte auf die Gewässerquerungen. Hier werden teilweise geschützte Ufervegetation und schützenswerte Uferbereiche tangiert. Wenn im Gegenzug die bestehende Loipen-Schneise im Auengebiet Nr. 81 aufgeforstet werden kann, können wir diesen Eingriffen voraussichtlich zustimmen und die Ausnahmegenehmigung erteilen.

Solange in den Baugesuchsunterlagen noch andere Loipenverläufe eingetragen sind, ist eine abschliessende Beurteilung der Auswirkungen jedoch nicht möglich.

## 3. Anträge

- 3.1 Der Verlauf der Loipe hat zwischen den Unterlagen der UeO und den Unterlagen des Baugesuchs übereinzustimmen (**Genehmigungsvorbehalt**).
- 3.2 Der Mindestabstand von 5.25 m der Loipe gegenüber dem Almiseygräbli ist im UeO-Plan zu vermassen oder in den Überbauungsvorschriften festzulegen (**Genehmigungsvorbehalt**).
- 3.3 Es ist mitzuteilen in welchen UeOs, die auf dem UeO-Plan dargestellten «nicht beschneiten Loipen» festgelegt sind (Hinweis)
- 3.4 Der Erläuterungsbericht ist gemäss Ziffer 1.1 anzupassen (Hinweis)

## 4. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang II B, Ziffer 12) vom 22.02.1995 ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von **Fr. 300.-** zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

## 5. Genehmigte Planung / Überbauungsordnung

Wir bitten die Leitbehörde, der Abteilung Naturförderung nach der Genehmigung der Planung / der Überbauungsordnung ein vollständiges Dossier zur Verfügung zu stellen.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur  
des Kantons Bern**  
Abteilung Naturförderung



Patrick Heer

**Kopien:**

- Amt für Wald, Waldabteilung Alpen, Christina Zumbrunn
- Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I, Oliver Hitz
- Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Karin Gafner
- Fischereiaufseher, Martin Flück
- Jagdinspektorat des Kantons Bern, Jürg Schindler
- Wildhüter, Remo Glaus
- Rechnungsführung LANAT (E-Mail)

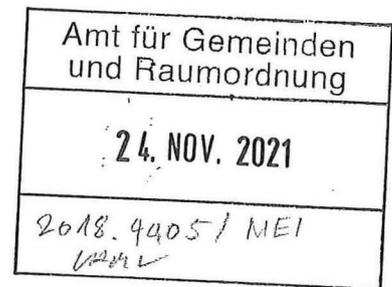




Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Jagdinspektorat

Schwand 17  
3110 Münsingen  
+41 31 636 14 30  
info.ji@be.ch  
www.be.ch/jagd

Jürg Schindler  
+41 31 636 14 35  
juerg.schindler@be.ch



Jagdinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Frau Isabelle Menétrey  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

Unsere Referenz: 21\_317 / J.12  
2018\_JGK\_4405

19. November 2021

## Fachbericht Wildtierschutz

<b>Gemeinde:</b>	Grindelwald
<b>Gesuchsteller:</b>	PlanArtGmbH, Grindelwald
<b>Bauvorhaben:</b>	Langlaufloipen Lüttschinen
<b>Standort:</b>	In Erlen – Gryth - Locherboden
<b>Schutzgebiet:</b>	kant. Vogelschutzgebiet Grindelwald (Lüttschine)
<b>Unterlagen:</b>	Berichte zur UeO, ecoptima, Sommer 2018 Begehungsprotokoll vom 23.05.19 UeO-Unterlagen (überarbeitet), ecoptima, Dezember 2019
<b>Leitverfahren:</b>	Vorprüfung
<b>Gesetzesgrundlagen:</b>	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20.06.1986, Art. 1 <sup>a, b</sup> und Art. 7 <sup>4</sup> Gesetz über Jagd und Wildtierschutz, 25.03.2003, Art. 1 <sup>b, c</sup> , Art. 20 und 21 <sup>1</sup> Verordnung über den Wildtierschutz vom 26.02.03, Art. 2, Art. 10 <sup>1</sup> , Art. 11 <sup>1</sup> .

### 1. Beurteilung

Besten Dank für die Zustellung der Vorprüfungsunterlagen. Nachdem wir zur ersten Vorprüfung einige Vorbehalte formulieren mussten fand zusammen mit den beteiligten im Mai 2019 eine Begehung statt. Unsere Anliegen haben wir dort vorgebracht und sie sind nun in die überarbeitete Version der UeO eingeflossen (Erläuterungsbericht, Abs. 5.2.3 und UeO-Vorschriften Art. 5, Abs.2).

Somit können wir unsere Zustimmung zur Genehmigung der UeO mit den nachfolgenden Auflagen erteilen.

### 2. Auflagen

- 2.1 die Loipen dürfen nicht beleuchtet werden
- 2.2 die Betriebszeiten betreffend soll kommuniziert werden, dass eine Benutzung der Loipen nur während den hellen Tagesstunden gestattet ist
- 2.3 allenfalls (von Langlaufenden) mitgeführte Hunde sind stets angeleint unter Kontrolle zu halten.

2.4 der an Haufen geschneite Schnee darf nur während der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr bearbeitet bzw. verstossen werden.

Freundliche Grüsse

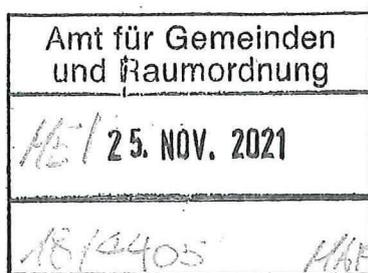
Jagdinspektorat



Dr. Jürg Schindler  
Fachbereichsleiter Lebensraum und Arten

Kopie an:

- Herr Patrick Heer, Abteilung für Naturförderung, Münsingen
- Herrn Remo Glaus, Wildhüter, Wilderswil



Amt für Gemeinden und Raumordnung  
z. Hd. Frau Isabelle Menétrey  
Nydeggasse 11/13  
3011 Bern

Grindelwald, 24. November 2021/sg

## **Amtsbericht 2 Vorprüfung**

Gemeinde: 3818 Grindelwald  
Gemeinde-Nr.: 1619/2018  
Leitverfahren: AGR G.-Nr. 2018.JGK.4405  
Bauherrschaft: Grindelwald Tourismus, vd. Bruno Hauswirth, Dorfstrasse 110, Postfach 124, 3818 Grindelwald  
Bauvorhaben: **Langlaufloipen Lütschine: Technische Beschneigung auf Schneedepots, Verteilung des Schnees auf Loipenabschnitte, Bau von temporären Wasserquerungen**  
Standort: Gebiet «In Erlen / Gryth / Locherboden»  
Koordinaten: 2°645'800 / 1°163'200 (Zentrum der Loipenstrecke)  
Baugesuch vom: 05.06.2018  
Zone: UeO „Langlaufloipen Lütschine“  
Gewässerschutzzone: A  
Schutzobjekt: Nein  
Gefahrengebiet: geringe bis erhebliche Gefährdung  
EWAP-Gemeinde: Ja  
Beantragte Bewilligung: Überbauungsordnung (UeO) „Langlaufloipe Lütschine“ und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 Baugesetz (BauG)  
Ausnahmen: Keine  
Ansprechperson: Sina Gerber, Verfahrensleiterin Hochbau

## **1. Beurteilung des Vorhabens**

Vorliegend handelt es sich um ein koordiniertes Verfahren mit Überbauungsordnung und einem Baugesuch. Die Unterlagen wurden deshalb am 17.07.2018 (1. Vorprüfung) und am 20.07.2021 (2. Vorprüfung) an die zuständige Leitbehörde, das Amt für Gemeinden und Raumordnung, weitergeleitet.

Mit Leitverfügung vom 27.10.2021 stellte das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern allen am Verfahren beteiligten Amts- und Fachstellen das Programm für das Vorprüfungsverfahren zu. Die Standortgemeinde wird darin ersucht, einen Amtsbericht zur Überbauungsordnung (UeO) „Langlaufloipe Lütschine“ und zur beantragten Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG zu verfassen.

Die Standortgemeinde wird weiter beauftragt, nebst der formellen und materiellen Prüfung, auch die Fachberichte Anschluss Elektrizität, Anschluss Wasser, Wasser-/Abwasserinstallationen und Benützung öffentliches Terrain einzuholen. Die Baugesuchsunterlagen wurden mit Ausnahme bezüglich der Benützung öffentliches Terrain den dafür zuständigen Amts- und Fachstellen bereits im Zusammenhang mit der 1. Vorprüfung zugestellt. Gegenüber der 1. Vorprüfung ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage können Grundeigentümer, die von der Planung betroffen sind und dazu berechnigte Organisationen Einsprache erheben.

### **Materielles**

Grundlage zur Beurteilung bilden die Überbauungsordnung „Langlaufloipe Lütschine“, die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde sowie die für die Bauvorhaben anzuwendenden Bestimmungen der übergeordneten Bau- und Umweltschutzgesetzgebung.

### **Nutzungsvorschriften / Gebäudevolumen und Volumenziffer**

Die Überbauungsordnung „Langlaufloipe Lütschine“ bezweckt die Bereit- und Sicherstellung eines Langlaufloipen-Grundangebots in einem allgemeinen touristischen Interesse, dessen Abstimmung mit anderen Nutzungen sowie die Präparierung mit Kunstschnee (technische Beschneigung).

Der Wirkungsbereich der UeO umfasst die Fläche der Loipen gemäss Überbauungsplan mit einem seitlichen Freihaltebereich von je 1.00 m und einer lichten Höhe von 4.00 m (Loipenraum von 6.00 m Breite) sowie Schneedepots mit einer Höhe von 6.00 m.

Der Loipenraum hat jeweils für die Zeit vom 15. Oktober des Vorjahres bis 15. April des Folgejahres die Wirkung einer Zone für öffentliche Nutzung nach Art. 77 BauG ohne Auswirkung auf das Kulturland. In der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober ist eine landwirtschaftliche Nutzung zu gewährleisten.

### **Bau- und Grenzabstände, baupolizeiliche Masse**

Ausser den temporären Gewässerübergängen (7 Querungen) sind keine Bauten, Anlagen oder dauernde Installationen vorgesehen bzw. erforderlich.

### **Strassenabstand**

Entlang der Grythstrasse verläuft die Langlaufloipe parallel der Strasse entlang. Das Schneedepot im Bereich der Aspistrasse ist ebenfalls direkt an der Strasse geplant. In der Überbauungsordnung werden keine Angaben zum Strassenabstand gemacht. Da es sich vorliegend um eine temporäre Anlage handelt und keine zusätzliche Einschränkung des Verkehrsbetriebes sowie eine Gefährdung der Verkehrssicherheit entsteht, kann sowohl dem Verlauf der Langlaufloipe entlang der Grythstrasse wie auch dem Schneedepot an der Aspistrasse zugestimmt werden.

Einzuhalten ist das Lichtraumprofil gemäss den Bestimmungen der Strassengesetzgebung des Kantons Bern.

Die Strassenquerung der Erschliessungsstrasse zum Beton- bzw. Kieswerk ist bestehend. Hier erfolgt lediglich die Präparation mit Kunstschnee ab den bestehenden Schneedepots.

Im Übrigen kann der Benützung von öffentlichem Terrain (Querungen Strassen im Eigentum der Gemeinde) zugestimmt werden.

### **Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Zweiräder**

Das Bauvorhaben löst keine Pflicht zur Erstellung von zusätzlichen Abstellplätzen für Fahrzeuge aus. Wie im Erläuterungsbericht zur Überbauungsordnung dargelegt, stehen im Bereich Chilchboden, Talgietli sowie Golfplatz ausreichend Parkplätze zur Verfügung. Ein direkter Zugang zur Loipe besteht ab dem V-Bahn-Terminal mit Parkhaus.

### **Gestaltung der Bauten, Schutz des Orts- und Landschaftsbildes**

Das Bauvorhaben liegt nicht innerhalb eines Ortsbildschutzperimeters. Ausser den temporären Gewässerübergängen (7 Querungen) sind keine Bauten, Anlagen oder dauernde Installationen erforderlich. Die Pistenfahrzeuge, die Beschneigungsgeräte und das Brückenmaterial werden ausserhalb der Einsatzzeiten im Werkhof der Gemeinde gelagert.

Bezüglich Einordnung und Gestaltung kann dem Bauvorhaben zugestimmt werden.

### **Erschliessung**

Die Erschliessung ist über die Gemeindestrassen, die Grund- und die Aspistrasse, sichergestellt und ist bestehend.

Die Loipenführung ist mit der Erschliessungsplanung «Grund» mit Zonenplanänderung «Grund» abgestimmt. Im Bereich der abzubrechenden Chilchbodenbrücke kann die Loipe über den Brückenkopf geführt werden.

### **Immissionsschutz (Lärm/- Luftimmissionen)**

Für die Beurteilung des Lärm-/ Immissionsschutzes wird gemäss Verfahrensprogramm das Amt für Umwelt und Energie, Abteilung Immissionsschutz, als zuständige Fachstelle, eine Stellungnahme einreichen.

### **Bauten im Wald und in Gewässernähe**

Für die diesbezügliche Beurteilung werden gemäss Verfahrensprogramm die dafür zuständigen Amtsstellen Stellungnahmen einreichen.

### **Naturgefahren**

Die Grundstücke liegen mehrheitlich im gelben Gefahrengbiet. Im Bereich der Gewässerübergänge befindet sich die Langlaufloipe im blauen und roten Gefahrengbiet. Gestützt auf die Leitverfügung vom 27.10.2021 wurde der Oberingenieurskreis I mit den Baugesuchsunterlagen bedient (nicht explizit bezüglich Naturgefahren).

### **Erstwohnungsanteil EWAP**

Das vorliegende Projekt fällt **nicht** unter die Bestimmungen gemäss Art. 46ff GBR.

### **Zweitwohnungsbau**

Das vorliegende Projekt ist vom Zweitwohnungsbau **nicht** betroffen.

## **Weitere Gegenstände**

Die weiteren Gegenstände wie Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz u.a.m. wurden materiell geprüft. Die dafür zur Anwendung gelangenden Vorschriften werden eingehalten.

Gemäss Rückmeldung der Kommission Tiefbau, Wasser und Entsorgung der Gemeinde Grindelwald wird keine Gewässerschutz- und Wasseranschlussbewilligung erstellt. Hingegen werden bezogen auf das vorliegende Vorhaben Auflagen formuliert, welche in diesen Amtsbericht aufgenommen werden und zwingend einzuhalten sind.

Gemäss dem Schreiben der BKW Energie AG vom 24.10.2018 wird auf eine Stellungnahme für Anschlüsse für die Elektrizität verzichtet.

## **2. Antrag**

2.1 Es wird beantragt, die nachgesuchte Baubewilligung mit den nachstehenden Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Vorbehalten bleibt das Vorliegen der weiteren, positiv lautenden Amts- und Fachberichte sowie allfälligen schützenswerten Einsprachen.

## **3. Bedingungen der Gemeindebaupolizei**

3.1 Die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen zur Umsetzung der Überbauungsordnung sind vor Baubeginn im Grundbuch einzutragen. Eine Kopie der diesbezüglichen Urkunde ist der Gemeinde einzureichen.

## **4. Auflagen der Gemeindebaupolizei**

- 4.1 Die Ausführung des Bauvorhabens hat gemäss den Angaben im Baugesuch zu erfolgen.
- 4.2 Während den Bauarbeiten ist auf den Kurortsbetrieb Rücksicht zu nehmen. Rammen, Pressluftbohrer, Abbaugeräte und andere stark lärmende Baumaschinen dürfen nur zwischen 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr eingesetzt werden.
- 4.3 Die Bestimmungen und Weisungen der Baupolizei sind während der ganzen Bauzeit zu befolgen.
- 4.4 Der öffentliche und private Grund darf nicht als Abstellplatz für Baumaterial oder Fahrzeuge benutzt werden.
- 4.5 Für die Sanierung von Gemeindestrassen, falls bei den Bauarbeiten, Transporten etc. Schäden verursacht werden, ist die Bauherrschaft verantwortlich.
- 4.6 Das Verbrennen von Bauabfällen (z.B. Altholz aus Gebäudeabbrüchen) im Freien ist verboten. Diese sind in einer geeigneten Anlage zu entsorgen.
- 4.7 Während der Bauarbeiten ist die Baustelle zu signalisieren und zu beleuchten.
- 4.8 Amtliche Vermessung  
Die Baubewilligungsbehörde stellt der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer eine Kopie der Baubewilligung unter Beilage einer Situationsplankopie zu (Art. 37 Abs. 3 BewD). Die Kosten für die Nachführung der Bauten, der Anlagen, der Rodungen und der Aufforstungen hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber selbständiger dauernder Rechte zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung zu tragen (Art. 60 Abs. 2 lit. b KGeolG). Der Auftrag für diese Arbeiten ist mit der Bewilligung des Baugesuches dem zuständigen Geometer unter Kostenfolge automatisch erteilt. Die Verrechnung der Nachführungskosten erfolgt unter Umständen erst einige Jahre nach Erteilen der Baubewilligung.

4.9 Allfällige Werkleitungen im Bereich des Bauvorhabens sind in ihrem Bestand zu schützen. Sie dürfen nicht überbaut werden. Eine allfällige Verlegung geht zu Lasten der Bauherrschaft.

## 5. Auflagen der Kommission Tiefbau / Wasser / Entsorgung der Gemeinde

- 5.1 Trinkwasser hat Vorrang. Die Abgabe von Beschneigungswasser erfolgt nur bei genügenden Quellschüttungen.
- 5.2 Jeglicher Bezug von Beschneigungswasser muss 24h zum Voraus bei der Wasserversorgung angemeldet werden.
- 5.3 Der maximale Bezug ist nur bei genügenden Quellschüttungen gewährleistet.
- 5.4 Die Wasserversorgung kann die Abgabe reduzieren oder unterbrechen.
- 5.5 Die wiederkehrenden Gebühren werden nach der jeweils gültigen Gebührenverordnung erhoben. z.Z. 1 laufender Brunnen oder 3.5 BW
- 5.6 Benutzer der Hydranten müssen durch die Wasserversorgung geschult sein.
- 5.7 Die Verantwortung über die frostsichere Bedienung der Anlagen liegt beim Bewilligungsempfänger.
- 5.8 Mögliche Wasserbezugspunkte ab Netz sind die Hydranten 332, 307, 317. Anderweitige Bezugspunkte sind mit der Wasserversorgung abzusprechen.
- 5.9 Festanschlüsse an das öffentliche Netz sind bewilligungspflichtig.
- 5.10 Das vorgesehene Schneedepot auf der Parz. Gbb-Nr. 962 befindet sich in der künftigen Grundwasserschutzzone S3 vom Pumpwerk Gryth. Der Gesuchsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass das Schneedepot keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser hat und zonenkonform ist.

## 6. Erstwohnungsanteil EWAP

Das vorliegende Projekt fällt **nicht** unter die Bestimmungen gemäss Art. 46ff GBR.

## 7. Zweitwohnungsbau

Das vorliegende Projekt ist vom Zweitwohnungsbau **nicht** betroffen.

## 8. Gebühren

Gestützt auf das Gebührenreglement der Gemeinde vom 1. Januar 2016 werden die Aufwendungen der Gemeinde wie folgt festgelegt:

Prüfen auf Vollständigkeit / Formelle Prüfung	CHF	90.00
Materielle Prüfung	CHF	180.00
Amtsbericht	CHF	240.00
Drucksachen	CHF	10.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>520.00</b>

## 9. Hinweise

Es wird auf folgende gesetzliche Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien hingewiesen, die beim geplanten Vorhaben einzuhalten sind:

Freundliche Grüsse



### **Kommission Hochbau und Planung**

Der Präsident

Der Bauverwalter

Handwritten signature of Thomas Ruoff.

Handwritten signature of Daniel Mathys.

Thomas Ruoff

Daniel Mathys

1.0.2	<b>Vorläufige formelle Prüfung</b>	<input type="checkbox"/> Baugesuch	Gemeinde-Nr: 576/1619
		<input type="checkbox"/> Projektänderung	Eingang: 05.06.2018

PLZ / Gemeinde: 3818 Grindelwald

Strasse / Ort: Ey / Locherboden / Weidli / Aspi / Griit / Inseli Nr.: \_\_\_\_\_ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): Diverse

### Bewilligungsart des Gesuches

- Ordentliche Baubewilligung Art. 32a BauG
- Kleine Baubewilligung nach Art. 32b BauG
- Teilbaubewilligung nach Art. 32c BauG
- Baubewilligung n. Art. 88 Abs. 6 BauG
- Generelle Baubewilligung nach Art. 32d BauG
- Vorzeitige Baubewilligung nach Art. 37 BauG
- Vorzeitiger Baubeginn nach Art. 39 BewD

### Profilierung      Prüfungsvermerke

Überprüfen der Profile nach den Vorschriften von Art. 16 BewD (insbesondere auch Kote Erdgeschoss).

Prüfungsergebnis Gemeindeverwaltung:

keine Profilierung notwendig

### Baugesuchsformulare



- a) Prüfen, ob alle für den Bauentscheid erforderlichen Formulare eingereicht sind.
- b) Prüfen, ob die Formulare vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sind.
- c) Prüfen, ob alle mit den Formularen verlangten Beilagen vorhanden sind.
- d) Prüfen, ob die in Formular 1.0 bezeichneten, weiteren Unterlagen vollständig vorliegen.

Prüfungsergebnis Gemeindeverwaltung:

i.O.

i.O.

i.O => Vorprüfungsverfahren

i.O.

Prüfungsergebnis Baubewilligungsbehörde:

### Ausnahmen

Prüfen, ob die Begründungen vorliegen (liegen besondere Verhältnisse vor - Art. 26 BauG, oder bei Kleinbauten Art. 28 BauG?).

Prüfungsergebnis Gemeindeverwaltung:

Ausnahmegesuche Bauen ausserhalb der Bauzone und Unterschreiten Gewässerabstand (Wasserquerungen) liegen begründet vor.

Prüfungsergebnis Baubewilligungsbehörde:

## Situationsplan

## Prüfungsvermerke

Prüfen, ob Form und Inhalt den Art. 12 und 13 BewD entsprechen.

Auf dem Plan die Richtigkeit und Vollständigkeit der baupolizeilichen Eintragungen (Art. 12 Abs. 3 BewD) bestätigen.

Prüfungsergebnis Gemeindeverwaltung:

Situationsplan 1:1000 vorliegend, Eigentümerliste/Zustimmungen liegen vor.

Prüfungsergebnis Baubewilligungsbehörde:

## Projektpläne

Prüfen, ob alle Projektpläne im Sinne von Art. 14 BewD vorhanden sind und ob die Planinhalte den Anforderungen entsprechen.

Prüfungsergebnis Gemeindeverwaltung:

Überbauungsplan Mst. 1:2'500 vorliegend

Prüfungsergebnis Baubewilligungsbehörde:

## Ergebnis der vorläufigen formellen Prüfung (bei Mängeln: siehe Briefvorlage)

Prüfungsergebnis Gemeindeverwaltung:

Prüfungsergebnis Baubewilligungsbehörde:

## offenkundige materielle Mängel

Prüfungsergebnis Gemeindeverwaltung:

keine offenkundigen materiellen Mängel festgestellt

Prüfungsergebnis Baubewilligungsbehörde:

## Zuständigkeit - Art. 33 BauG / Art. 8 und 9 BewD

→ siehe Schema "Wer ist Baubewilligungsbehörde" ←

Das Bauvorhaben erfordert neben der Baubewilligung:

nicht mehr als

- den Anschluss an das Strassen- und Energieleitungsnetz, an die Wasserversorgung und Kanalisation
- den Anschluss an Fernmeldeanlagen, Gemeinschaftsantennenanlagen und dgl.
- die Gewässerschutzbewilligung
- die Konzession zum Entzug von Wärme aus einem öffentlichen Gewässer
- die Haustechnik
- den energietechnischen Massnahmenachweis
- die Prüfung der technischen Belange der Feuerpolizei und des Zivilschutzes
- die Ausnahmebewilligung nach Art. 24 - 24d oder Art. 37a RPG
- den Entscheid über die Zonenkonformität einer Baute ausserhalb der Bauzone
- die Ausnahme nach Art. 26 oder 28 BauG oder nach Art. 81 SG

mehr als die vorgenannten Anforderungen, oder die Baukosten liegen über 1 Million Franken

eine UVP

Das Bauvorhaben

betrifft einen Gastgewerbebetrieb

ist für Zwecke der Gemeinde bestimmt

betrifft Gewässer ohne Gemeindehoheit (Art. 101 BauV)

Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone bedürfen in jedem Fall einer Verfügung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung hinsichtlich der Zonenkonformität (Art. 16/22 RPG) oder für die Ausnahmebewilligung nach Art. 24 - 24d oder Art. 37a RPG.

## Zuständige Baubewilligungsbehörde

Gemeinde

Regierungsstatthalteramt

Zuständigkeit unklar; Entscheid Regierungsstatthalteramt erbeten

Zuständig ist: Amt für Gemeinden und Raumordnung

## Bemerkungen der Gemeindeverwaltung

Vorprüfungsverfahren Überbauungsordnung "Langlaufloipe Lüttschine" und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG

## SachbearbeiterIn; Frist: 7 Arbeitstage nach Eingang (Art. 17.1 BewD)

Gemeindeverwaltung:

SachbearbeiterIn: Sina Gerber

Tel.-Nr.: 033 854 14 43 Fax-Nr.: \_\_\_\_\_ Mail: sina.gerber@gemeinde-grindelwald.ch

Geprüft am: 02.11.2021

Weitergeleitet am: \_\_\_\_\_

Baubewilligungsbehörde (Gemeinde oder Regierungsstatthalteramt):

SachbearbeiterIn: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_ Fax-Nr.: \_\_\_\_\_ Mail: \_\_\_\_\_

Geprüft am: \_\_\_\_\_



1.0.3

**Materielle Prüfung**

Gemeinde-Nr: 0576/1619

Eingang: 05.06.2018

PLZ / Gemeinde: 3818 Grindelwald

Amt Nr.:

Strasse / Ort: Ey / Locherboden / Weidli / Aspi / Griit / Inseli Nr.:

Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): Diverse

**Baupolizeiliche Prüfung**

Nutzungsvorschriften	Gesetzliche Grundlage	Artikel	Prüfungsgegenstand		eingehalten	Mangel	Mangel behoben	Bemerkungen
			Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>				
Nutzungsart	GBR	2 UeO	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Tourismus, Loipenraum 15.10.-15.04 öffentliche Nutzung
Zonenkonformität			<input checked="" type="checkbox"/>		<input checked="" type="checkbox"/>			UeO Langlaufloipe Lütschine
Wohnungsanteil	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
Bauweise								
- offen	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
- geschlossen	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
- Gestaltungsfreiheit	BauG	75		<input checked="" type="checkbox"/>				
Fixpunkt (Ausgangshöhe)	BewD	14		<input checked="" type="checkbox"/>				keine Fixpunkte
Gebäudehöhe	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
Firsthöhe	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
Geschosszahl	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
Kniewand	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
Dachausbau	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
Dachform	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
Dachneigung	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
Dachvorsprünge	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
Dachaufbauten	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
Galerie				<input checked="" type="checkbox"/>				
Gebäudelänge	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
Gebäudebreite	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
Mehrlängen- + breitenzuschlag	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
AZ / UeZ / GZ								
- Überbauungsprozente	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
- Nutzungsübertragung	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
- Grünflächenziffer	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
Gebäudeproportionen (Verhältnis B zu H)	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
EWAP	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				keine Gebäude

**Baubabstände**

Baulinien	Plan			<input checked="" type="checkbox"/>				
kleiner Grenzabstand								
- Hauptgebäude bewohnt	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
- Hauptgebäude unbewohnt	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
- Nebengebäude bewohnt	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
- Nebengebäude unbewohnt	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
grosser Grenzabstand	GBR							
Auskragung offener Bauteile	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
Grenzabstand unterirdischer Bauteile	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
Gebäudeabstand	GBR			<input checked="" type="checkbox"/>				
Abstand von Strassen	SG	80	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				Enllang Grythstrasse direkt neben Fahrbahnrand, Lichtraumprofil muss freibleiben
Abstand von Gewässern	BauG/Anh.I WBV	11	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				ausser bei Gewässerquerungen eingehalten
Abstand vom Wald	KWaG / KWaV	25/34	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				angepasste Route, forstliche Näherbaubewilligung notwendig
Abstand von Zonengrenzen	GBR		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>				Abstimmung mit Golfplatz (ausserhalb Greens)
Baubabstände zu Leitungen				<input checked="" type="checkbox"/>				



	Gesetzliche Grundlage	Artikel	Prüfungsgegenstand		eingehalten	Mangel	Mangel beheben	Bemerkungen
			Ja	Nein				
<b>Schutzinventare</b>			<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Schutzzone	ZPP / UeO		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	UeO Langlaufloipe Lüttschine / Auengebiet
Bauinventar			<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- erhaltenswert	BauG	10	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Loipe im Bereich eines erhaltenswerten Objekt (Parz. 834)
- schützenswert	BauG	10	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Baugruppe	BauG	10	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
ISOS	NHG	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kant. Naturschutzgebiet			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hecken			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
BLN und weitere Bundesinventare	NHG	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Moorlandschaft	NHG	23b ff.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
IVS	NHG	5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

#### Ausnahmen

Besondere Verhältnisse	BauG	26	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bauen in der Landwirtschaftszone	RPG	24 ff.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	ganze Loipe in Landwirtschaftszone, ausserhalb Loipenbetrieb landw. Nutzung

#### Weitere Vorschriften

Kinderspielplätze	BauV	44 f.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Aufenthaltsbereiche	BauV	44 f.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Abstellräume	BauV	47/1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Abstellplätze			<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Wohnen	BauV	49-56	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Gewerbe	BauV	49-56	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Abstellfläche für Kinderwagen und Velo	BauV	47/2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
grosse Spielfläche	BauV	46	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bepflanzung	GBR / EG ZGB		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kehrichtplatz	GBR		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Parkierung			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	PP Chilchboden und Talgietli, Golfplatz, PP GGM

#### Erschliessung

Zufahrt	SG	85	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	best., via Aspistrasse und Grundstrasse
- Breite, Gefälle	BauG / BauV	7/6	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- Zugangsrecht	BauV	4	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Strassenanschluss	SG	85	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	bestehend

#### Ortsbild- und Landschaftsschutz

Einordnung und Gestaltung	BauG	9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Veränderung ausserhalb der Schneedeckung
Gebäudestellung im Gelände			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäudestellung zur Strasse			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Firstichtung			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gebäudeform / Proportionen			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Material- und Farbwahl			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Umgebungsgestaltung	GBR		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Veränderung ausserhalb der Schneedeckung
Einfriedungen, Stützmauern, Böschungen	GBR		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine
Fachstellen	BauV	14	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Antennen	BauV	17/18	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Energiekollektoren			<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Terrainveränderungen			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine
Fotodokumentation			<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Fotos der Gewässerübergänge

	Gesetzliche Grundlage	Artikel	Prüfungsgegenstand		eingehalten	Mangel	Mangel behoben	Bemerkungen
			Ja	Nein				
<b>Gesundheit</b>			<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Belichtung, Belüftung und Besonnung	BauV	64		x				
Raumhöhe	BauV	67/1		x				
Raumhöhe abgeschrägt	BauV	67/2		x				
Raumgrösse (mind. 8 m <sup>2</sup> )	BauV	67/3		x				
Wohnräume im UG	BauV	66		x				
Sanitäre Einrichtungen	BauV	69		x				
Radon				x				

### Sicherheit

Naturgefahren/Gefahrengebiet	BauG	6	x				•	Schneedeпо teilweise blau, Loipe teilweise blau und rot
Sicherheit im Allgemeinen	BauV	57		x				
Schutzvorrichtungen	BauV	58		x				
Treppenbreiten	BauV	59		x				
Aufzüge	BauV	59		x				
Bauliche Vorkehrungen für Behinderte	BauG BauV	22 f. 85 ff.		x				
ABAG / ABAV				x				
Hygiene + Unfallverhütung auf Bauplätzen	BauV	70 ff.		x				

### Umweltschutz

Umwelt				x				
Luftreinhalteverordnung	LRV		x		✓			Luftbelastung durch Schadstoffe unbedeutend
Kaminhöhe (0,5 m über First)	BSIG 8/823.111/2.1			x				
Lärmschutzverordnung	LSV		x		✓			gemäss Leitfaden Lärmschutz Beschneiungsanlagen GR vom 2001
Schalldämmung (siehe auch SIA Norm 181)				x				
Störfallvorsorge				x				
Entsorgung Abfälle				x				
Andere Immissionen	LRV			x				
UVP				x				
Energiegesetzgebung (u.a. Wärmedämmung)				x				

### Weitere Gegenstände

Eisenbahn	EBG	18a		x				
Bauten in Bahnnähe				x				
Alllasten- / Verdachtsflächen				x				
Entsorgungskonzept				x				
Gesetz über See- und Flusssufer	SFG			x				
Versickerung			x		✓			gemäss TWE
Kanalisationsanschluss				x				
Schutzraumbau / -befreiung				x				
Luftreinhaltung Baustelle				x				
Wanderweg				x				

## Beilagen zum Baubewilligungsgesuch

Sind die erforderlichen Beilagen zum Baugesuch vorhanden:

- Ja  
 Nein

Wenn nein, welche Beilagen fehlen:

i.O => Vorprüfungsverfahren

## Weitere Unterlagen

Sind die erforderlichen weiteren Unterlagen zum Baugesuch vorhanden:

- Ja  
 Nein

Wenn nein, welche weiteren Unterlagen fehlen:

i.O => Vorprüfungsverfahren

## Gesamtergebnis der materiellen Prüfung

SachbearbeiterIn: Sina Gerber

Tel.-Nr.: 033 854 14 43 Fax-Nr.: \_\_\_\_\_ Mail: sina.gerber@gemeinde-grindelwald.ch

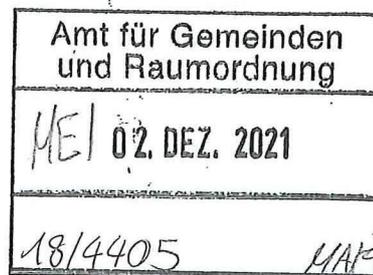
Geprüft am: 02.11.2021

Ort und Datum:

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter:

Grindelwald, 02.11.2021

Sina Gerber



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Umwelt und Energie  
Abteilung Immissionschutz

Laupenstrasse 22  
3008 Bern  
+41 31 633 57 80  
info.luft@be.ch  
www.be.ch/luft

André Sopranetti  
+41 31 633 57 95  
andre.sopranetti@be.ch

Amt für Umwelt und Energie, Laupenstrasse 22, 3008 Bern

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

Bern, 1. Dezember 2021

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde 2018.JGK.4405

## Fachbericht Immissionschutz

Betriebs-Nr. / Geschäfts-Nr.	118026 / IMM.21.2744-1
Dokumenten-Nr.	21.073557
Gemeinde	Grindelwald
Gesuchsteller/Bauherrschaft	Grindelwald Tourismus, Postfach 124, 3818 Grindelwald
Standort/Adresse	Mättenberg, 3818 Grindelwald
Vorhaben	Grindelwald Überbauungsordnung «Langlaufloipen Lütschine» und Baubewilligung
UVP-Verfahren	Hauptuntersuchung / Vorprüfung
Leitverfahren	Baubewilligungsverfahren

### Im Fachbericht geprüfte Bereiche und die Ansprechpersonen

#### Luftreinhalteung

- André Sopranetti, +41 31 633 57 95, [andre.sopranetti@be.ch](mailto:andre.sopranetti@be.ch)

#### Lärmschutz

- Hans-Peter Wälchli, +41 31 633 57 81, [hans-peter.waelchli@be.ch](mailto:hans-peter.waelchli@be.ch)

#### Nicht ionisierende Strahlung

- nicht betroffen

### A. Beurteilungsgrundlagen

Zusätzlich zu den Planungs- und Baugesuchsakten wurden folgende Unterlagen für die Beurteilung des Gesuchs verwendet:

- Luftreinhalteung: Erläuterungsbericht zur Überbauungsordnung „Langlaufloipen Lütschine“, ecoptima, 3001 Bern, vom Dezember 2019
- Lärmbericht zur UeO «Beschneigung Langlaufloipen Lütschine» vom Oktober 2018, ergänzt August 2019 der ecoptima, 3001 Bern

Das Gesuch wurde anhand folgender Vorschriften geprüft

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Luftreinhalte – Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz – Verordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41)
- Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

## B. Beurteilung der Planung

### Luftreinhalte – stationäre Anlagen

Unsere Beurteilung erfolgt anhand der uns vorliegenden Akten des Nutzungsplanverfahrens sowie des Erläuterungsberichts vom Dezember 2019 der ecoptima, Spitalgasse 34, 3001 Bern. Demnach beinhaltet das Vorhaben keine Anlagen oder Prozesse, für welche spezifische Emissionsbegrenzungen nach Anhang 2 und 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bestehen. Einzuhalten sind die generellen Anforderungen nach Anhang 1 LRV.

### Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm

Der Änderung Überbauungsordnung «Langlaufloipen Lüttschine» kann aus Sicht des Lärmschutzes zugestimmt werden.

## C. Beurteilung des Vorhabens

### Lärmschutz – Industrie- und Gewerbelärm

Relevante Immissionsorte für alle drei Standorten befinden sich in einer Wohnzone mit der Lärm-Empfindlichkeitsstufe II (ES II), in einer Landwirtschaftszone mit der ES III und in einer Zone für öffentliche Nutzung mit der ES III.

Die drei Beschneiungsanlagen gelten je als eine neue ortsfeste Anlage. Die von ihr erzeugten Lärmemissionen müssen vorsorglich soweit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Sie müssen einzeln jedoch mindestens den Planungswert einhalten.

Zone	ES	Planungswerte	
		07.00 - 19.00 Uhr	19.00 - 07.00 Uhr
Landwirtschaftszone, Zone für öffentliche Nutzung	III	60 dB(A)	50 dB(A)
Wohnzone	II	55 dB(A)	45 dB(A)

Um die Verteilwege auf die Langlaufloipen möglichst kurz halten zu können, soll an drei Standorten mit Beschneiungsanlagen Schnee erzeugt werden. Aus den Beschneiungsanlagen emittieren lediglich die Schneeerzeuger Aussenlärmemissionen, dessen Lärm wird dem Industrie- und Gewerbelärm gleichgestellt und sie werden nach Anhang 6 der LSV beurteilt. Bei den Gesuchs Unterlagen befindet sich ein Lärmbericht der ecoptima. Wir haben dieses geprüft und für vollständig, plausibel und korrekt befunden. Wir folgen den Ausführungen des Gutachtens. Dieses legt dar, dass die Grenzwerte an allen relevanten Immissionsorten sowohl am Tag, als auch in der Nacht, eingehalten werden. Bei der Beurteilung wurde der Leitfaden Lärmschutz bei Beschneiungsanlagen von Graubünden aus dem Jahr 2002 berücksichtigt.

Gestützt auf den Lärmbericht ergibt unsere Beurteilung, dass aus dem Betrieb der Beschneidungsanlagen an allen drei Standorten eine unzulässige Lärmbelastung gegenüber den Anliegern nicht zu erwarten ist.

**D. Antrag zur Planung**

Die Planung trägt den Belangen des Immissionsschutzes genügend Rechnung und kann genehmigt werden.

Aus Sicht Immissionsschutz sind folgende Genehmigungsvorbehalte anzubringen:

- Keine

**E. Antrag zum Bauvorhaben**

Das Vorhaben entspricht den Vorschriften und kann bewilligt werden.

**F. F. Bedingungen**

- Keine

**G. Auflagen**

- Keine

**H. Hinweise**

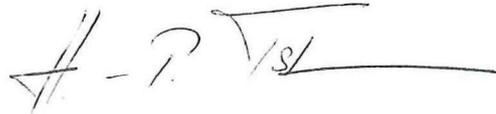
- Keine

**I. Gebühren**

Für den Fachbericht ist eine Gebühr zu erheben. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Zeitaufwand (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21; Art. 2 und Anhang 2H Ziffer 1.2). Dieser beläuft sich auf 3 Stunden. Der Ansatz pro Stunde beträgt CHF 120.-. Dies ergibt eine Gebühr von CHF 360.-, die durch den Gesuchsteller (die Gesuchstellerin) zu bezahlen ist. Die Gebühr wird von der Baubewilligungsbehörde zusammen mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt.

Gestützt auf das Koordinationsgesetz (KoG) Art. 9 Abs. 4 erwarten wir nach Abschluss des Verfahrens eine Kopie des Gesamtbauentscheides.

Amt für Umwelt und Energie

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. - P. Tschirren', with a long horizontal line extending to the right.

Hans-Peter Tschirren  
Abteilungsleiter



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Wald und Naturgefahren  
Waldabteilung Alpen

Schlossgasse 6  
3752 Wimmis  
+41 31 636 12 40  
wald.alpen@be.ch  
www.be.ch/wald

Christina Zumbrunn  
+41 31 636 12 56  
christina.zumbrunn@be.ch

Waldabteilung Alpen, Schlossgasse 6, 3752 Wimmis

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung  
z. Hd. Isabelle Menétrey  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2018.JGK.4405  
Reg-Nr. AWN: 1-8-2021-1619 / 2021.WEU.4186

3. Dezember 2021

## **Gemeinde Grindelwald; Überbauungsordnung «Langlaufloipen Lüttschine» und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG, Vorprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Isabelle

Wir danken für die Zustellung der Vorprüfungsunterlagen zur UeO Langlaufloipen Lüttschine in Grindelwald und der Möglichkeit zur Stellungnahme.

### **1. Prüfungsgrundlagen:**

- Erläuterungsbericht vom Dezember 2019
- Überbauungsplan 1:2'500 vom Dezember 2019
- Überbauungsvorschriften vom Dezember 2019
- Baugesuch: Situationsplan vom 13. April 2021
- Baugesuch: Zustimmung Grundeigentümer, basierend auf Plänen von 2018
- Verschiedene Formulare 4.2 Baute nach Waldgesetz vom 4. Oktober 2021

### **2. Formelle und materielle Prüfung:**

Die Vorprüfung einer Ortsplanung, Überbauungsordnung oder Zonenplanänderung beschränkt sich auf eine formelle Prüfung aller eingereichten Unterlagen im Hinblick auf die rechtsverbindlichen Waldfeststellungen (Genehmigungsvermerke und Legenden; Publikations- und Auflagepflicht), weiter auf die materielle Prüfung der planerischen Grundlagen und Festlegungen in Waldesnähe und in Überlagerung zum Waldareal.

### **3. Ergebnisse der Beurteilung:**

#### **Allgemeines**

Der Verlauf der Langlaufloipen ist nicht auf allen Plänen (Überbauungsplan, Baugesuch und Zustimmung Grundeigentümer) identisch. Dies muss bereinigt werden. (> **Genehmigungsvorbehalt**)

### 3.1 Überbauungsordnung Langlaufloipen

#### 3.1.1 Allgemein

Mit der vorliegenden Überbauungsordnung sollen die beschneiten Loipen planungsrechtlich gesichert werden.

Die ursprüngliche UeO der aller Langlaufloipen, welche 2018 einer ersten Vorprüfung unterlag, wurde «Langlaufloipen Lütschine» bezeichnet. Die Benennung der UeO hat sich seither nicht verändert, wohl aber behandelt die vorliegende UeO «Langlaufloipen Lütschine» nur noch einen Teilbereich der ursprünglichen UeO. Aus Sicht Waldabteilung sollte die Benennung der UeO so geändert werden, damit klar ist, dass nicht alle Langlaufloipen in Grindelwald mit dieser vorliegenden UeO abgedeckt werden. (>Hinweis)

#### 3.1.2 Überbauungsplan

Sämtliche Langlaufloipen im UeO Perimeter liegen ausserhalb Waldareal. Die Langlaufloipen kommen jedoch teilweise innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes zu liegen.

Die Waldflächen in der Nähe der Loipe, insbesondere im Bereich des Golfplatzes, sind korrekt dargestellt. **Dem Loipenverlauf der beschneiten Loipen im UeO Perimeter gemäss Überbauungsplan kann aus Sicht Waldabteilung zugestimmt werden.**

Die Situation der unbeschneiten Loipen ausserhalb des UeO Perimeters, welche teilweise innerhalb Waldareal liegen, ist im Überbauungsplan als Hinweis aufgeführt. Die Loipen innerhalb Waldareal sind weiterhin nur mit der Landschaftsplanung von 2005 behördenverbindlich festgelegt. Eine Baubewilligung liegt nicht vor, womit eine waldrechtliche Bewilligung der Anlage fehlt. Dies wird im Erläuterungsbericht korrekt dargestellt.

Aus Sicht der Waldabteilung ist es irreführend, wenn die unbewilligten Loipen im Überbauungsplan als Hinweis aufgeführt werden. Insbesondere die unbewilligten Loipen im Waldareal sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Legende im Überbauungsplan soll dementsprechend («formell noch nicht genehmigt») erweitert oder aber auf die Darstellung der Loipen im Wald verzichtet werden. (> **Genehmigungsvorbehalt**)

#### 3.1.3 Überbauungsvorschriften

Den Überbauungsvorschriften kann aus Sicht der Waldabteilung zugestimmt werden.

#### 3.1.4 Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht beschreibt die Situation aus Sicht Waldabteilung genügend.

### 3.2 Baugesuch

Im kombinierten Verfahren wird mit der Genehmigung der UeO die Baubewilligung für die Langlaufloipen und Schneedepots, die technische Beschneigung auf Schneedepots, die Verteilung des Schnees für die Beschneigung der bezeichneten Langlaufloipen und die Einrichtung der temporären Brücken im Wirkungsbereich der UeO erteilt.

In den Baugesuchsunterlagen sind keine Hinweise zum Wasserbezug für die Beschneidung zu finden. Feste Anlagen oder Leitungen zum Wasserbezug sind in den Baugesuchsunterlagen aufzuführen.

Der Verlauf der Loipe im Situationsplan zum Baugesuch entspricht nicht dem Loipenverlauf gemäss UeO. Die Waldabteilung stimmt dem Loipenverlauf im UeO Perimeter gemäss Überbauungsplan zu. Verwirrend ist, dass der Situationsplan zum Baugesuch einen früheren Loipenverlauf zeigt, obwohl der Plan auf April 2021 datiert. Diesem Loipenverlauf kann die Waldabteilung nicht zustimmen, die Loipen führen im Bereich der UeO Golfplatz durch Aufforstungsflächen.

**Die Waldabteilung wird das Baugesuch erst mit bereinigten Plangrundlagen entsprechend dem Überbauungsplan prüfen.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen. Bei Fragen bin ich für Sie erreichbar.

Freundliche Grüsse

Waldabteilung Alpen



Digital unterschrieben  
von Zumbrunn  
Christina USFI0J  
Datum: 2021.12.03  
18:06:52 +01'00'

Christina Zumbrunn  
Bereichsleiterin Waldrecht

Kopie z. K.:

– AWN, Fachdienste und Ressourcen, Bereich Recht und Planung



## Menétrey Isabelle, DIJ-AGR-OR

---

**Von:** Schmocker Martin, BVD-AWA-BA-GA  
**Gesendet:** Mittwoch, 22. Dezember 2021 12:37  
**An:** beat.kaelin@ecoptima.ch  
**Cc:** Menétrey Isabelle, DIJ-AGR-OR; daniel.mathys@gemeinde-grindelwald.ch; thomas.ruoff@gemeinde-grindelwald.ch; juerg.aegerter@komunitas.ch; Bruno.hauswirt@grindelwald.ch  
**Betreff:** 265624\_Grindelwald: Überbauungsordnung "Langlaufloipen Lütschine"\_Rückmeldung 2 AWA\_GA  
**Anlagen:** merkblatt-allgemeine-auflagen-zone-s (10).pdf

Sehr geehrter Herr Kälin

Nach Rücksprache mit Isabelle Menétrey untenstehend in rot meine Bemerkungen aus Sicht des baulichen Grundwasserschutzes:

*Bezüglich der fehlenden Angaben im Erläuterungsbericht zu den Auswirkungen der Beschneigung auf die Grundwasserschutzzone Gryth bitte ich zu beachten, dass diese im Geoportal (vgl. Beilage, Auszug von heute) nicht erfasst ist und ich deshalb auch keine Angaben dazu machen kann, weil mir zudem die Ausdehnung der Schutzzone nicht bekannt ist. Der Schutzzonenplan liegt gemäss Rolf Tschumper, planerischer Grundwasserschutz, der Gemeinde vor und hätte dort von Ihnen eingeschaut werden können.*

Aufgrund des verwendeten Beschneigungswassers (vgl. Erläuterungsbericht Kapitel 2.3 aus der WV der Gemeinde Grindelwald), kann ohne weitere Kenntnisse davon ausgegangen werden, dass die Beschneigung auf das Grundwasser keine negativen Auswirkungen haben wird, zumal nach Art. 29c BauV nur Wasser ohne jegliche Zusätze von Stoffen oder Organismen verwendet werden darf.

Alle Maschinen und Anlagen innerhalb der Grundwasserschutzzone dürfen gemäss Merkblatt im Anhang grundsätzlich nur mit biologisch leicht abbaubaren Schmierstoffen/Hydraulikflüssigkeiten betrieben werden. Bitte präzisieren, ob dies im vorliegenden Fall gegeben ist (Maschinen, Schneekanonen).

Freundliche Grüsse

**Dr. Martin Schmocker**, Fachspezialist baulicher Grundwasserschutz  
+41 31 633 80 80 (direkt), [martin.schmocker@be.ch](mailto:martin.schmocker@be.ch)

**Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern**, Amt für Wasser und Abfall, Betriebe und Abfall / Grundwasser und Altlasten  
Reiterstrasse 11, 3013 Bern  
+41 31 633 38 11, [www.be.ch/awa](http://www.be.ch/awa)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Beat Kälin <[beat.kaelin@ecoptima.ch](mailto:beat.kaelin@ecoptima.ch)>

Gesendet: Freitag, 10. Dezember 2021 09:05

An: Menétrey Isabelle, DIJ-AGR-OR <[isabelle.menetrey@be.ch](mailto:isabelle.menetrey@be.ch)>; Schmocker Martin, BVD-AWA-BA-GA <[martin.schmocker@be.ch](mailto:martin.schmocker@be.ch)>

Cc: Daniel Mathys <daniel.mathys@gemeinde-grindelwald.ch>; thomas.ruoff@gemeinde-grindelwald.ch; Jürg Aegerter Komunitas <juerg.aegerter@komunitas.ch>; Bruno.hauswirt@grindelwald.ch

Betreff: Re: Grindelwald: Überbauungsordnung "Langlaufloipen Lütschine"

Sehr geehrte Frau Menétrey, sehr geehrter Herr Schmocker

Bezüglich den fehlenden Angaben zum Formular 5.1 habe ich die Gesuchstellerin gebeten, dieses zu ergänzen und via Bauverwaltung erneut einzureichen.

Bezüglich der fehlenden Angaben im Erläuterungsbericht zu den Auswirkungen der Beschneidung auf die Grundwasserschutzzone Gryth bitte ich zu beachten, dass diese im Geoportal (vgl. Beilage, Auszug von heute) nicht erfasst ist und ich deshalb auch keine Angaben dazu machen kann, weil mir zudem die Ausdehnung der Schutzzone nicht bekannt ist. Aufgrund des verwendeten Beschneidungswassers (vgl. Erläuterungsbericht Kapitel 2.3 aus der WV der Gemeinde Grindelwald), kann ohne weitere Kenntnisse davon ausgegangen werden, dass die Beschneidung auf das Grundwasser keine negativen Auswirkungen haben wird, zumal nach Art. 29c BauV nur Wasser ohne jegliche Zusätze von Stoffen oder Organismen verwendet werden darf.

In diesem Fall bitte ich Sie die Beurteilung aus Sicht Grundwasserschutz abzuschliessen. Es ist ja gerade die Aufgabe der Vorprüfung auf solche Lücken hinzuweisen, welche nicht aus den vorhandenen Grundlagen ersichtlich sind. Wir werden den Plan und den Erläuterungsbericht gerne anpassen, wenn wir über die erforderlichen Unterlagen zur Schutzzone verfügen. Dies kann aus meiner Sicht auch nach Abschluss der Vorprüfung sein.

Freundliche Grüsse

ecoptima  
Beat Kälin  
Spitalgasse 34  
Postfach  
3001 Bern  
Tel. 031 310 50 91  
mail beat.kaelin@ecoptima.ch

> Am 9. Dez. 2021 um 14:07 schrieb Jürg Aegerter Komunitas <juerg.aegerter@komunitas.ch>:  
>  
> Guten Tag Franziska, guten Tag Beat  
>  
> Nach langem hin und her hat das AGR endlich die zweite Vorprüfung der UeO «Langlaufloipe Lütschinen» gestartet. Nun hat das AWA, Hr. Schmocker, dem AGR zurückgemeldet (siehe untenstehendes E-Mail), es würden noch Informationen/Unterlagen fehlen. Könnt ihr mir die fehlenden Informationen/Unterlagen liefern? Wenn ja, bis wann? Ich würde die Unterlagen dann ans AGR weiterleiten.  
>  
> Danke für eure kurze Rückmeldung.  
>  
> Beste Grüsse, Jürg  
>  
>  
> <image001.jpg>  
>

> Komunitas GmbH • Postfach 20 • 3661 Uetendorf T 033 336 08 08 •  
> juerg.aegerter@komunitas.ch • www.komunitas.ch

>  
>  
> Von: Menétrey Isabelle, DIJ-AGR-OR <isabelle.menetrey@be.ch>  
> Gesendet: Dienstag, 7. Dezember 2021 08:18  
> An: Jürg Aegerter Komunitas <juerg.aegerter@komunitas.ch>; Daniel  
> Mathys <daniel.mathys@gemeinde-grindelwald.ch>  
> Cc: Schmocker Martin, BVD-AWA-BA-GA <martin.schmocker@be.ch>  
> Betreff: Grindelwald: Überbauungsordnung "Langlaufloipen Lütschine"

>  
> Guten Morgen Herr Aegerter

>  
> Wie gewünscht erhalten Sie die Email von Herrn Schmocker vom AWA.  
> Ich habe telefonisch mit Herrn Schmocker vereinbart, dass die Gemeinde Grindelwald von  
Punkt 1 «nur» den zweiten Punkt, also die Auswirkungen auf den Grundwasserschutz, zum  
jetzigen Zeitpunkt ergänzt. Die beiden anderen Punkte (Im Kap. 1.3 Grundlagen fehlt der Hinweis  
auf den Schutzzonenplan der Grundwasserfassung Gryth sowie dass im Überbauungsplan die  
Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassung Gryth für die Trinkwassernutzung der  
Gemeinde Grindelwald nicht dargestellt sind) werden in den Vorprüfungsbericht aufgenommen  
und können dann vor der Einreichung zur Genehmigung ergänzt, respektive angepasst werden.

>  
> Freundliche Grüsse

>  
> Isabelle Menétrey, Planerin  
> +41 31 636 01 53 (direkt), isabelle.menetrey@be.ch (di-fr)

>  
> Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern Amt für Gemeinden  
> und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung Nydegasse 11/13,  
> 3011 Bern  
> +41 31 633 73 20, www.be.ch/agr

>  
>  
> Von: Schmocker Martin, BVD-AWA-BA-GA <martin.schmocker@be.ch>  
> Gesendet: Mittwoch, 1. Dezember 2021 13:39  
> An: Menétrey Isabelle, DIJ-AGR-OR <isabelle.menetrey@be.ch>  
> Cc: Info BEWI, BVD-AWA <bewi.awa@be.ch>  
> Betreff: 265624\_Grindelwald\_Überbauungsordnung «Langlaufloipen  
> Lütschine», G.-Nr.: 2018.JGK.4405\_Nachforderungen AWA\_GA

>  
> Sehr geehrte Frau Menétrey

>  
> Wir haben das obgenannte Gesuch zur Stellungnahme erhalten. Für eine abschliessende  
Stellungnahme benötigen wir aus Sicht des baulichen Grundwasserschutzes noch die folgenden  
Unterlagen/Informationen:

>  
> • Erläuterungsbericht / Bericht nach Art. 47 RPV: Im Kap. 1.3 "Grundlagen" fehlt der  
Hinweis auf den Schutzzonenplan der Grundwasserfassung Gryth für die Trinkwassernutzung der  
Gemeinde Grindelwald. Weiter fehlt im Kap. 5 "Auswirkungen" die Beurteilung allfälliger  
Auswirkungen auf den Grundwasserschutz, insbesondere auch im Hinblick der geplanten Loipen  
und des Schneedepots innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 der Grundwasserfassung  
Gryth. Zudem sind im Überbauungsplan die Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassung  
Gryth für die Trinkwassernutzung der Gemeinde Grindelwald nicht dargestellt.

>

> ð Die genannten Punkte sind entsprechend im Erläuterungsbericht / Bericht nach Art. 47 RPV sowie im Überbauungsplan zu ergänzen.

>

> • Der Strom für den Betrieb der Schneekanonen soll ab bestehenden

> Stromanschlüssen bezogen werden. Im Formular 5.1 "Anschluss

> Elektrizität" sind die Angaben zu den Hausanschlussleitungen nicht

> angekreuzt. Es ist somit unklar, ob neue Leitungen verlegt werden

> müssen

>

> ð Es ist anzugeben, ob neue Leitungen verlegt werden müssen und wenn ja, ob diese erdverlegt sind. Bei erdverlegten Leitungen ist der Leitungsverlauf in einem Situationsplan darzustellen.

>

>

> Wir bitten Sie, die erwähnten Unterlagen beim Gesuchsteller nachzufordern.

>

> Bis die fehlenden Unterlagen bei uns eingetroffen sind, kann das Geschäft nicht weiter bearbeitet werden und wird bei uns intern sistiert.

>

> Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

>

> Freundliche Grüsse

> Dr. Martin Schmocker, Fachspezialist baulicher Grundwasserschutz

> +41 31 633 80 80 (direkt), martin.schmocker@be.ch

>

> Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Amt für Wasser und

> Abfall, Betriebe und Abfall / Grundwasser und Altlasten Reiterstrasse

> 11, 3013 Bern

> +41 31 633 38 11, www.be.ch/awa



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall  
Betriebe und Abfall  
Grundwasser und Altlasten

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 3. Dezember 2021

## Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S

### Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Auflagen gelten für sämtliche Bautätigkeiten innerhalb von Grundwasserschutzzonen und –arealen (Zonen S). Sie ergänzen die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung.

Von diesen allgemeinen Auflagen darf nur in begründeten Fällen und nach Rücksprache mit dem Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) abgewichen werden.

### Allgemeine Auflagen

- |   |  |
|---|--|
| Schutzzonen-Reglement                     | Die Bestimmungen des Schutzzonenreglements sind zu beachten (einsehbar bei der Gemeinde). Übergeordnetes Bundesrecht bleibt vorbehalten.   |
| Information der Wasserversorgung          | Die betroffene Wasserversorgung ist frühzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren. Dies gilt vor allem für die Grundwasserschutzzonen S2 und S <sub>h</sub> .  |
| Meldepflicht verschmutztes Aushubmaterial | Werden im Zuge der Bauarbeiten verschmutztes Aushubmaterial oder Abfälle entdeckt, ist unverzüglich das AWA zu informieren.  |
| Grabarbeiten                              | Grabarbeiten sind auf das technisch absolut notwendige Minimum zu beschränken und zügig auszuführen, wenn möglich bei Trockenwetter. Offene Gräben sind so rasch wie möglich wieder aufzufüllen.   |
| Umgang mit Boden, Rekultivierung          | Flächen, auf denen der Boden vorgängig abgetragen wurde, sind möglichst rasch wieder mit unverschmutztem Ober- und, sofern im Ausgangszustand vorhanden, mit Unterboden zu rekultivieren. Dabei entspricht die Auftragsmächtigkeit mindestens dem Ausgangszustand vor dem Bodenabtrag. Die Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem und schüttfähigem Boden durchgeführt werden. Der Boden (inkl. Untergrund) ist entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden, Untergrund) abzutragen, getrennt zwischenzulagern und wieder einzubauen. Ober- und Unterboden dürfen dabei nicht verdichtet werden. Die Fläche ist unmittelbar nach dem Auftrag des Oberbodens standortangepasst zu begrünen. Neu geschütteter Boden darf keinesfalls brach überwintern. Eine bodenschonende Bewirtschaftung (leichte Maschinen, trockene Verhältnisse) ist für die nächsten drei Jahre einzuhalten. |

Freilegen des Grundwassers, Einbauten im Grundwasser, Sickerbeton	Das Freilegen des Grundwassers ist verboten. Einbauten (Fundationen, Pfähle, Baugrubenumschliessungen, Leitungen, Schächte) unter den höchsten Grundwasserspiegel sind nicht zulässig. Sickerbeton darf nur über den wasserführenden Schichten verwendet werden.
Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte	Recyclingbaustoffe (z.B. Recycling-Kiessand, Asphaltgranulat, Betongranulat, Mischabbruchgranulat, Dachziegelgranulat) dürfen nicht in loser d.h. in ungebundener Form eingesetzt werden. Ein Mindestabstand zum Höchstgrundwasserspiegel von 2 m muss eingehalten werden. Der Einsatz von industriellen Nebenprodukten (z.B. Elektroofenschlacken) sowie von Altschotter ist nicht zulässig.
Bauabfälle, Sonderabfälle	Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach der Empfehlung SIA 430. Mit Ausnahme von unverschmutztem Aushubmaterial ist jegliches Ablagern und Zwischenlagern von mineralischen Bauabfällen, gemischten Bauabfällen und anderen Bauabfällen verboten. Bauabfälle sind auf der Baustelle entsprechend dem Mehrmuldenkonzept des Baumeisterverbandes zu trennen. Ist die Trennung auf der Baustelle nicht möglich, müssen die Bauabfälle einer bewilligten Sortieranlage zugeführt werden. Das Verbrennen von Bauabfällen im Freien ist verboten.  Sonderabfälle wie Farbreste, Lösemittel, Leimrückstände usw. sowie verschmutztes Aushub- oder Abbruchmaterial sind separat zu erfassen und zu entsorgen. Sie dürfen auf keinen Fall mit den übrigen Bauabfällen vermischt werden.
Installationsplätze	Installationsplätze, Materiallager, Mannschaftsbaracken, Baulatrinen und Abwasseranlagen sind ausserhalb der Zonen S1, S2 und S <sub>n</sub> zu stationieren.  In den Zonen S3 und S <sub>m</sub> sind Installationsplätze mit dichtem Belag, Randbordüren und einer Ableitung des anfallenden Regenabwassers vorzusehen.
Baustellenentwässerung	Für die Baustellenentwässerung ist ein Entwässerungskonzept nach SIA/VSA 431 zu erstellen. Dieses muss vor Baubeginn vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) genehmigt werden.  Sämtliche Abwässer aus sanitären Anlagen der Baustelle müssen einer kommunalen Kläranlage zugeführt werden. Falls keine Kanalisation besteht, ist eine dichte Abwassergrube ohne Überlauf zu erstellen, die regelmässig in eine kommunale Kläranlage zu entleeren ist.
Baumaschinen	Die Versickerung von Baustellenabwasser ist verboten.  Das Abstellen von Baumaschinen und Fahrzeugen in den Zonen S1 und S2 und S <sub>n</sub> ist verboten.  Die Baumaschinen sind abends und über das Wochenende ausserhalb der Baugrube auf einer dichten, befestigten Fläche abzustellen.  Alle Maschinen und Anlagen innerhalb der Grundwasserschutz-zonen sind mit biologisch leicht abbaubaren Schmierstoffen/Hydraulikflüssigkeiten (Kennzeichnung «Blauer Engel», oder gemäss OECD 301 Testverfahren nachweislich als leicht abbaubar klassiert) zu betreiben. Auch biologisch abbaubare Hydrauliköle sind wassergefährdende Stoffe, die eine sichere Lagerung erfordern.

	Das Auftanken, die Wartung und die Reparatur von Maschinen und Fahrzeugen sind ausserhalb der Baugrube und ausserhalb der Zonen S1, S2 und S <sub>h</sub> auf einem dichten, befestigten Platz vorzunehmen.
	Das Waschen von Maschinen, Fahrzeugen und Geräten ist nicht gestattet.
Wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten	Wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten sind ausserhalb der Zonen S1, S2 und S <sub>h</sub> in einer dichten Wanne mit 100 % Auffangvolumen und unter Verschluss zu lagern. Für allfällige Havarien ist eine ausreichende Vorratshaltung an Ölbindematerial zu gewährleisten.
Baustellentank	Baustellentanks sind ausserhalb der Zonen S1, S2 und S <sub>h</sub> auf einer dichten, befestigten und geschützten Fläche abzustellen.
Betonumschlag	Betonmaschinen und -umschlaggeräte dürfen nur ausserhalb der Zonen S1, S2 und S <sub>h</sub> auf einer dichten, befestigten Fläche mit entsprechender Entwässerung aufgestellt und betrieben werden. Durch Randbordüren ist ein Versickern des alkalischen Waschwassers über die Schulter zu verhindern.
Spundwände, Schalungsmaterial	Die Lagerung und Verwendung geschmierter Spundwände ist in der Zone S nicht zulässig.  Sofern auf den Einsatz von geschmiertem oder geöltem Schalungsmaterial nicht verzichtet werden kann, sind nur grundwasserverträgliche und biologisch abbaubare Schalungsmittel mit den Mindestanforderungen gemäss dem Label «Blauer Engel» zulässig.
Bodenstabilisierung	Rüttelverdichtungen und Bodenstabilisierungen mit hydraulischen Bindemitteln (Kalk, Zement etc.) sind verboten.
Injektionen, Anker	Injektionen und Ankerlagen unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind nicht gestattet. Die verwendeten Stoffe dürfen die Grundwasserqualität nicht gefährden.
Unfallmeldung	Schadenfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der Notrufnummer ☎ 117 und der Wasserversorgung zu melden.
Instruktionspflicht	Das Baustellenpersonal ist über diese Auflagen sowie die zusätzlichen Anordnungen und Schutzmassnahmen der entsprechenden Bau- oder Gewässerschutzbewilligung zu instruieren.
Missachtung	Die Missachtung dieser Vorschriften ist strafbar.

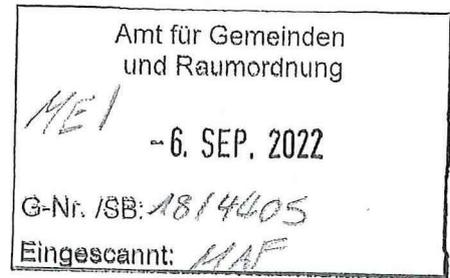




Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Fischereinspektorat

Schwand 17  
3110 Münsingen  
+41 31 636 14 80  
info.fi@be.ch  
www.be.ch/fischerei

Karin Gafner  
+41 31 636 14 86  
Karin.gafner@be.ch



Fischereinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Frau Isabelle Menétrey  
Nydeggasse 11/13  
3011 Bern

Unsere Referenz: Grindelwald 47 / FB2021646  
Ihre Referenz: 2018.JGK.4405

2. September 2022

## Amtsbericht Fischerei

<b>Gemeinde:</b>	Grindelwald
<b>Gesuchsteller:</b>	PlanArt Grindelwald GmbH, Dorfstrasse79, 3818 Grindelwald
<b>Standort/Adresse:</b>	Gebiet «In Erlen / Gryth / Locherboden» (Ue0-Perimeter «Langlaufloipen Lütschine»)
<b>Parzellen Nr./Koordinaten:</b>	Diverse
<b>Vorhaben / Pläne vom:</b>	Überbauungsordnung «Langlaufloipen Lütschine» und Baubewilligung nach Art. 88 Abs. 6 BauG: Technische Beschneidung auf Schneedecks, Verteilung des Schnees auf Loipenabschnitte, Bau von temporären Wasserquerungen (gemäss dem eingereichten Nutzungsplanverfahren vom 27. Oktober 2021).
<b>Gewässer:</b>	Schwarze und weisse Lütschine, Burgbielquelle, Lugibrunnen, plus ein namenloser Graben
<b>Beantragte Bewilligung:</b>	<b>Fischereirechtliche Bewilligung</b> nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Art. 8 - 10 und 13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.
<b>Leitverfahren:</b>	Nutzungsplanverfahren

### Beurteilungsgrundlagen:

- Fachbericht FB2018606 (Vorprüfung)
- Aktennotiz Begehung vom 23. Mai 2019

## **1. Beurteilung**

### **1.1. Vorhaben**

In Grindelwald werden seit über 50 Jahren Langlaufloipen betrieben. Da die Loipen diverse Gewässer queren werden jeweils temporäre Übergänge eingerichtet. Insgesamt werden heute für alle Loipen Gewässer an 13 Stellen überquert, davon betreffen 4 die Lütschine und 10 kleine Gewässer. Dabei werden teilweise bestehende Brücken benutzt, temporär verbreitert oder es werden temporäre Gewässerübergänge geschaffen. Beispielsweise werden Gewässerquerungen mit einer leichten Brückenkonstruktion mit Bolenbelag ermöglicht. Eine Ausnahme bilden die temporären Gewässerquerungen unterhalb der Aspibrücke und bei der WAB-Brücke Grund. Diese werden gemäss Erläuterungsbericht seit Jahren mit einem Wellstahlrohr erstellt, welches die geringen Winterabflüsse abzuleiten vermag. Das Rohr wird mit Schnee von der Strassenräumung belegt und als Loipe präpariert. Nach Saisonende werden die temporären Einrichtungen jeweils bis spätestens Ende April wieder entfernt und in der Nähe der Einbaustelle zwischengelagert. Das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern ist gemäss GSchG Art. 38 grundsätzlich verboten, für Verkehrsübergänge können jedoch Ausnahmen bewilligt werden.

Für die Produktion des Schnees für die Langlaufloipen wird gemäss Erläuterungsbericht zu UeO ausschliesslich Wasser der Wasserversorgung Grindelwald verwendet. Die Gesuchstellerin wird auf diesen Angaben behaftet.

### **1.2. Überbauungsvorschriften**

Sämtliche Loipen und Schneedepots müssen sich unserer Ansicht nach ausserhalb des Gewässerraums befinden. Die Überbauungsvorschriften sind entsprechend zu ergänzen.

Art. 5 Abs. 1 der Überbauungsvorschriften widerspricht der Auflage 4.2 aus dem Fachbericht Fischerei FB2018606 vom 6. November 2018. Diese behält jedoch weiterhin ihre Gültigkeit

## **2. Antrag**

Die Überbauungsvorschriften sind gemäss den Ausführungen unter Punkt 1.2 zu ergänzen bzw. zu bereinigen:

- Sämtliche Loipen und Schneedepots ausserhalb des Gewässerraums
- Ausführungszeitpunkt der Brückeninstallationen vor Ende Oktober

## **3. Bedingungen**

### **3.1. Keine**

## **4. Auflagen**

- 4.1. Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.
- 4.2. Die Brückenkonstruktionen in wasserführenden Gerinnen sind jeweils vor Ende Oktober einzurichten. Der natürliche Abfluss ist jederzeit sicherzustellen.
- 4.3. Die Arbeiten an den Gewässern sind vorgängig mit dem zuständigen Fischereiaufseher vor Ort zu besprechen. Er entscheidet ob das jeweilige Gewässer abgefischt werden muss oder nicht.
- 4.4. Die Gewässer selbst dürfen nicht mit Baumaschinen befahren werden. Die Brücken sind so zu konstruieren, dass keine Bauarbeiten mit Maschinen im Gewässer notwendig sind.
- 4.5. Durch die Brückenkonstruktionen dürfen die Ufer nicht zusätzlich verbaut werden. Es dürfen keine bleibenden Installationen erstellt werden.
- 4.6. Die baulichen Eingriffe in Uferbereiche und Ufervegetation, sowie das Abholzen der Uferbestockung haben sich auf das absolute Minimum zu beschränken. Die verbleibende Bestockung ist vor Beeinträchtigungen infolge Bauarbeiten zu schützen.
- 4.7. Es darf kein Material auf die verbleibende Ufervegetation abgelagert, aufgeschüttet oder zwischendepotiert werden.
- 4.8. Für die Schneeerzeugung dürfen keine unerlaubten Hilfsstoffe verwendet werden.

## 5. Hinweise

- 5.1. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.
- 5.2. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ kann unter [www.be.ch/fischerei](http://www.be.ch/fischerei) (Formulare & Merkblätter) heruntergeladen werden.

## 6. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang IIB, Ziffer 10.) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr.400.-- zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

Fischereiinspektorat



Andreas Knutti  
Fischereiinspektor

### Beilage

- Merkblatt «Fischschutz auf Baustellen»

### Kopie

- Oberingenieurkreis I, Oliver Hitz (E-Mail)
- Abteilung Naturförderung, Patrick Heer (E-Mail)
- Fischereiaufseher, Martin Flück (E-Mail)
- Finanzen LANAT\_AVET (E-Mail)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
WEU-LANAT-FI  
Fischereiinspektorat

Schwand 17  
3110 Münsingen  
+41 31 636 14 80  
Info.fi@be.ch  
www.be.ch/fischerei

Merkblatt vom 29. Juni 2021

# Fischschutz auf Baustellen

## Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten welche eine Bewilligung nach Art. 8 BGF benötigen. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ ergänzt die projektbezogenen Auflagen von fischereirechtlichen Bewilligungen, sowie von Amts- und Fachberichten des Fischereiinspektorats.

**Wird durch die bauliche Tätigkeit eine Gewässerverschmutzung und/oder ein Fischsterben verursacht, ist unverzüglich die Polizei (Notruf 117) zu verständigen.**

## Vor Baubeginn

- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikt zu befolgen. Die jeweilige Ansprechperson kann unter [www.be.ch/fischerei](http://www.be.ch/fischerei) oder über 031 636 14 80 kontaktiert werden. FIG Art. 11
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). FIG Art. 11
- Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber. FIG Art. 57
- Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

## Während der Bauphase

- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen. Das Betanken von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes abzustellen. GschG Art. 6
- Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden. Diese sind mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen. FIG Art. 11
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen. FIG Art. 11
- Während den gesetzlich festgelegten Schonzeiten sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten. In folgenden Fällen können Ausnahmegewilligungen erteilt werden: FIG Art. 13  
FiV Art. 10
  - wenn im Einflussbereich des Eingriffs keine Laichgründe vorhanden sind oder
  - wenn die Vornahme des Eingriffes zu einem anderen Zeitpunkt mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre, und
  - wenn mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass keine übermässige Beeinträchtigung erfolgt.

## Schonzeiten Fließgewässer

*Bachforelle 16.09./01.10.-15.03. (gewässerabhängig)*  
*Äsche 01.01.-31.08. (gewässerabhängig)*

## Schonzeiten Stillgewässer

*Hecht 01.03.-30.04.*  
*Felchen 01.11.-31.12. (gewässerabhängig)*

FiDV  
Anhang I

## Menétrey Isabelle, DIJ-AGR-OR

---

**Von:** Vögeli Christiane, WEU-LANAT-ASP-BO  
**Gesendet:** Dienstag, 30. November 2021 12:22  
**An:** Menétrey Isabelle, DIJ-AGR-OR  
**Betreff:** 262763\_keine Bemerkungen zu Grindelwald 2018.JGK.4405

Guten Tag Frau Menétrey

Zum oben genannten Gesuch haben wir keine Bemerkungen aus Sicht Bodenschutz.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und

Freundliche Grüsse und än Guete

**Christiane Vögeli Albisser,**

Dr. Ing.-Agr. ETH, Fachspezialistin Bodenschutz  
031 633 39 91 (direkt), [christiane.voegeli@be.ch](mailto:christiane.voegeli@be.ch)

**Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern**

Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion, Fachstelle Boden  
Rütli 5, 3052 Zollikofen  
+41 31 636 49 00, [www.be.ch/bodenschutz](http://www.be.ch/bodenschutz)



<http://www.iuss.org/>

**Von:** Bodenschutz, WEU-LANAT <[bodenschutz@be.ch](mailto:bodenschutz@be.ch)>  
**Gesendet:** Donnerstag, 28. Oktober 2021 11:29  
**An:** Vögeli Christiane, WEU-LANAT-ASP-BO <[christiane.voegeli@be.ch](mailto:christiane.voegeli@be.ch)>

**Von:** O+R AGR, DIJ-AGR-Bern <[OundR.AGR@be.ch](mailto:OundR.AGR@be.ch)>

**Gesendet:** Mittwoch, 27. Oktober 2021 14:46

**An:** [gemeindeverwaltung@gemeinde-grindelwald.ch](mailto:gemeindeverwaltung@gemeinde-grindelwald.ch); Info AWA, BVD-AWA <[info.awa@be.ch](mailto:info.awa@be.ch)>; Info Luft, WEU-AUE-IMM <[info.luft@be.ch](mailto:info.luft@be.ch)>; Waldabteilung Alpen, WEU-AWN-WAA <[wald.alpen@be.ch](mailto:wald.alpen@be.ch)>; Info TBAOIK1, BVD-TBA-Kreis I, Thun: Oberland, Oberingenieurkreise, BVD-TBA <[info.tbaoik1@be.ch](mailto:info.tbaoik1@be.ch)>; Info ANF, WEU-LANAT-ANF <[info.anf@be.ch](mailto:info.anf@be.ch)>; Info FI, WEU-LANAT-FI <[info.fi@be.ch](mailto:info.fi@be.ch)>; Info JI, WEU-LANAT-JI <[info.ji@be.ch](mailto:info.ji@be.ch)>; Bodenschutz, WEU-LANAT <[bodenschutz@be.ch](mailto:bodenschutz@be.ch)>

**Betreff:** Leitverfügung Grindelwald 2018.JGK.4405 - Einladung zum Mitbericht

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage erhalten Sie vorab elektronisch die Leitverfügung zur Gemeinde Grindelwald 2018.JGK.4405. Wir bitten Sie, Ihre Mitberichte bis am **30. November 2021** bei der verfahrensleitenden Person (auch in elektronischer Form als Word und PDF) einzureichen oder mitzuteilen, wenn Sie keine Bemerkungen zum Vorhaben haben.

Die digitalen Daten zum Geschäft finden Sie unter:

Link: <https://data.be.ch/s/At77pT8oGXfJpYr>

Passwort: 2018.JgK.4405 (Gross- und Kleinschreibung beachten sowie vor und nach dem Passwort keine Leerschläge mitkopieren)

Besten Dank und freundliche Grüsse

**Marcelo Castelo**, Sekretär  
+41 31 633 77 71 (direkt), [marcelo.castelo@be.ch](mailto:marcelo.castelo@be.ch)

**Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern**  
Abteilung Orts- und Regionalplanung  
Nydegasse 11/13, 3011 Bern  
+41 31 633 77 30, [www.be.ch/agr](http://www.be.ch/agr)